



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 78/2026  
vom 25. Juni 2026  
Geschäftsverzeichnissnr. 8436**

*In Sachen:* Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 10. März 2024 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf Anträge auf Aufenthaltsgenehmigung wegen Staatenlosigkeit », erhoben von der VoG « Nansen » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Joséphine Moerman, den Richtern Thierry Giet, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Kattrin Jadin und Magali Plovie, und dem emeritierten Präsidenten Luc Lavrysen gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 21. Februar 2025 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 25. Februar 2025 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 10. März 2024 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf Anträge auf Aufenthaltsgenehmigung wegen Staatenlosigkeit » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. August 2024): die VoG « Nansen », die VoG « Coordination et Initiatives pour et avec les Réfugiés et Étrangers », die VoG « Association pour le droit des Étrangers » und die VoG « Vluchtelingenwerk Vlaanderen », unterstützt und vertreten durch RA Wout Van Doren und RÄin Pauline Chomel, in Brüssel zugelassen.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RÄin Cathy Piront und RÄin Sophie Matray, in Lüttich-Huy zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 1. April 2026 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Thierry Giet und Sabine de Bethune beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

### *In Bezug auf das angefochtene Gesetz und dessen Kontext*

B.1.1. Die Nichtigkeitsklage bezieht sich auf mehrere Bestimmungen des Gesetzes vom 10. März 2024 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf Anträge auf Aufenthaltszulassung wegen Staatenlosigkeit » (nachstehend: Gesetz vom 10. März 2024).

B.1.2. Das Gesetz vom 10. März 2024 bezweckt, in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 « über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern » (nachstehend: Gesetz vom 15. Dezember 1980) ein Verfahren zur Aufenthaltszulassung wegen Staatenlosigkeit gemäß dem im Regierungsabkommen vom 30. September 2020 zum Ausdruck gebrachten Willen einzuführen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3600/001, S. 4).

B.2.1. Das Statut der Staatenlosen im internationalen Recht wird durch das New Yorker Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (nachstehend: New Yorker Übereinkommen), genehmigt durch das Gesetz vom 12. Mai 1960,

geregelt. Artikel 1 Absatz 1 des New Yorker Übereinkommens definiert den Staatenlosen als « eine Person, die kein Staat auf Grund seines Rechtes als Staatsangehörigen ansieht ».

Die Rechtsstellung eines Staatenlosen wird aufgrund der Artikel 572*bis* Nr. 1 und 632*bis* des Gerichtsgesetzbuches von dem Familiengericht zuerkannt, das am Sitz des Appellationshofes tagt, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder seinen Wohnort hat oder, in Ermangelung dessen, in dessen Bereich der Antragsteller sich befindet, es sei denn, das Verfahren wird auf Deutsch geführt; in diesem Fall ist allein das Familiengericht Eupen zuständig.

B.2.2. Das New Yorker Übereinkommen garantiert Staatenlosen mehrere Rechte. Jedoch erlegt keine seiner Bestimmungen den Vertragsstaaten auf, anerkannten Staatenlosen ein Aufenthaltsrecht zu gewähren (Kass., 19. Mai 2008, ECLI:BE:CASS:2008:ARR.20080519.4).

B.2.3.1. Mit dem Gesetz vom 10. März 2024 wollte der Gesetzgeber auf die Verfassungswidrigkeiten reagieren, die in den Entscheidungen des Gerichtshofes Nrn. 198/2009 (ECLI:BE:GHCC:2009:ARR.198), 1/2012 (ECLI:BE:GHCC:2012:ARR.001) und 18/2018 (ECLI:BE:GHCC:2018:ARR.018) festgestellt wurden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3600/001, SS. 5 bis 7).

B.2.3.2. Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. März 2024 sah das Gesetz vom 15. Dezember 1980 keine spezifische Aufenthaltsrechtsstellung für Personen vor, die die Rechtsstellung als Staatenlose geltend machen oder als Staatenlose anerkannt worden sind, im Gegensatz zur Regelung der Flüchtlinge bzw. Asylbewerber und der Personen, die für den subsidiären Schutz in Frage kommen, gemäß den Artikeln 48 ff. desselben Gesetzes.

Nachdem der Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 49 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt worden war, « insofern er einen Behandlungsunterschied einführe zwischen Ausländern, deren Eigenschaft als Flüchtling anerkannt worden sei und denen somit der Aufenthalt oder die Niederlassung im Königreich gestattet sei, und Staatenlosen, auf die sich diese Bestimmung nicht beziehe und die aus ihrer Anerkennung in dieser Eigenschaft nicht das Recht ableiten könnten, dass ihnen der Aufenthalt oder die Niederlassung im Königreich gestattet sei », hat der Gerichtshof in seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 198/2009 geurteilt:

« B.7. Wenn festgestellt wird, dass einem Staatenlosen diese Eigenschaft anerkannt wurde, weil er ohne seinen Willen seine Staatsangehörigkeit verloren hat und nachweist, dass er keinen gesetzlichen und dauerhaften Aufenthaltstitel in einem anderen Staat, mit dem er gegebenenfalls Verbindungen hätte, erhalten kann, kann seine Situation auf diskriminierende Weise gegen seine Grundrechte verstoßen.

Daraus ergibt sich, dass der Behandlungsunterschied hinsichtlich des Aufenthaltsrechts zwischen einem Staatenlosen, der sich auf dem belgischen Staatsgebiet in einer solchen Situation befindet, und einem anerkannten Flüchtling, nicht vernünftig gerechtfertigt ist.

B.8. Diese Diskriminierung ergibt sich jedoch nicht aus Artikel 49 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, der nur die in Belgien anerkannten Flüchtlinge betrifft, sondern aus dem Fehlen einer Gesetzesbestimmung, die den in Belgien anerkannten Staatenlosen ein Aufenthaltsrecht gewährt, das mit demjenigen vergleichbar ist, das diese Flüchtlinge genießen.

B.9. Es obliegt dem vorlegenden Richter, und nicht dem Hof, in Anwendung von Artikel 159 der Verfassung gegebenenfalls die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 98 des vorerwähnten königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 zu prüfen ».

B.2.3.3. In seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 1/2012 vom 11. Januar 2012 hat der Gerichtshof die Vereinbarkeit von Artikel 1 Absatz 8 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 « zur Einführung garantierter Familienleistungen » mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 2 Absatz 2 und 26 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, geprüft, dahin ausgelegt, dass er Anwendung findet auf Staatenlose, bei denen festgestellt worden ist, dass sie ohne ihren Willen ihre Staatsangehörigkeit verloren haben, und die nachweisen, dass sie keinen gesetzlichen und dauerhaften Aufenthaltstitel in einem anderen Staat, mit dem sie ggf. Bindungen hätten, erhalten können. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof geurteilt:

« B.10. Wenn festgestellt wird, dass einem Staatenlosen diese Eigenschaft anerkannt wurde, weil er ohne seinen Willen seine Staatsangehörigkeit verloren hat und nachweist, dass er keinen gesetzlichen und dauerhaften Aufenthaltstitel in einem anderen Staat, mit dem er gegebenenfalls Verbindungen hätte, erhalten kann, kann seine Situation auf diskriminierende Weise gegen seine Grundrechte verstoßen.

Daraus ergibt sich, dass der Behandlungsunterschied zwischen einem Staatenlosen, der sich auf dem belgischen Staatsgebiet in einer solchen Situation befindet, und einem anerkannten Flüchtling, nicht vernünftig gerechtfertigt ist.

B.11. Wie vom Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 198/2009 vom 17. Dezember 2009 festgestellt wurde, ergibt sich diese Diskriminierung nicht aus Artikel 49 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, der nur die in Belgien anerkannten Flüchtlinge betrifft, sondern aus dem Fehlen einer Gesetzesbestimmung, die den in B.1 erwähnten, in Belgien anerkannten

Staatenlosen ein Aufenthaltsrecht gewährt, das mit demjenigen vergleichbar ist, das diese Flüchtlinge genießen. Der Gerichtshof weist darauf hin, dass der Gesetzgeber dieser Lücke nicht abgeholfen hat durch die Annahme einer mit Artikel 49 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gleichwertigen Bestimmung für diese anerkannten Staatenlosen.

Die Diskriminierung zwischen den Flüchtlingen und diesen Staatenlosen ist ebenfalls nicht auf Artikel 1 Absatz 8 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 zur Einführung garantierter Familienleistungen zurückzuführen. Das Gesetz vom 15. Dezember 1980 ist nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern es keine seinem Artikel 49 entsprechende Bestimmung enthält, wodurch die in B.1 erwähnten, in Belgien anerkannten Staatenlosen ein Aufenthaltsrecht hätten, das mit demjenigen der Flüchtlinge vergleichbar wäre.

B.12.1. Es obliegt dem Gesetzgeber, die Bedingungen festzulegen, unter denen bestimmte Kategorien von Staatenlosen in Belgien einen Aufenthaltstitel erhalten können.

B.12.2. In der Erwartung dieses gesetzgeberischen Auftretens in Bezug auf das Gesetz vom 15. Dezember 1980 obliegt es dem vorlegenden Richter, die Folgen - was die fragliche Bestimmung betrifft - der in B.11 festgestellten Verfassungswidrigkeit einzustellen, wobei diese Feststellung ausreichend präzise und vollständig ausgedrückt ist. Folglich obliegt es den Arbeitsgerichten, die mit einer Verweigerung der Anerkennung garantierter Familienleistungen für ein Kind zu Lasten eines anerkannten Staatenlosen, bei dem sie feststellen, dass er ohne seinen Willen seine Staatsangehörigkeit verloren hat und dass er nachweist, keinen gesetzlichen und dauerhaften Aufenthaltstitel in einem anderen Staat, mit dem er gegebenenfalls Verbindungen hat, erhalten zu haben, befasst sind, diesem Kind das fragliche Recht auf garantierte Familienleistungen zuzuerkennen trotz des Umstandes, dass es der staatenlosen Person, die das Kind zu Lasten hat, noch nicht gestattet oder erlaubt ist, sich auf dem belgischen Staatsgebiet aufzuhalten ».

B.2.3.4. Schließlich hat der Gerichtshof in seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 18/2018 geurteilt:

« B.19.4. Der Gesetzgeber hat nicht der Feststellung des Gerichtshofes in seinen vorerwähnten Entscheiden Nrn. 198/2009 und 1/2012 Folge geleistet, dass das Gesetz vom 15. Dezember 1980 nicht vereinbar ist mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern darin keine analoge Bestimmung zu deren Artikel 49 vorgesehen ist, um es einem in Belgien anerkannten Staatenlosen, der diese Rechtsstellung erlangt hat, weil er unabsichtlich seine Staatsangehörigkeit verloren hat, und der beweist, dass er keinen rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthaltstitel in einem anderen Staat, mit dem er gegebenenfalls Verbindungen hat, erlangen kann, zu ermöglichen, ein Aufenthaltsrecht zu erlangen, das mit demjenigen eines Flüchtlings vergleichbar ist.

[...]

B.19.5. Beim derzeitigen Stand der Gesetzgebung können die anerkannten Staatenlosen keinen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage der Artikel 48 ff. des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 stellen - wobei diese Bestimmungen nur den Antrag auf internationalen Schutz betreffen, der von Asylsuchenden und Personen, die den subsidiären Schutz beantragen,

gestellt wird - und müssen sie sich auf Artikel 9bis dieses Gesetzes berufen, um ihren Aufenthalt zu regularisieren ».

B.3.1. Mit dem Gesetz vom 10. März 2024 wollte der Gesetzgeber kein Aufenthaltsrecht für Staatenlose mit den gleichen Modalitäten wie denjenigen, die für Flüchtlinge vorgesehen sind, einführen. In den Vorarbeiten zu diesem Gesetz heißt es diesbezüglich:

« Le fait que la Cour ait constaté une différence de traitement entre les réfugiés reconnus et les apatrides reconnus dans la mesure où aucun titre de séjour spécifique n'est prévu par la loi pour les apatrides n'a pas pour effet de contraindre le législateur à prévoir un titre de séjour similaire à celui octroyé aux réfugiés reconnus, ou des conditions d'obtention de ce titre de séjour identiques. En d'autres termes, la Cour n'exige pas que les apatrides bénéficient du même statut de séjour que les réfugiés reconnus, mais plutôt qu'ils disposent d'un statut comparable.

Cela est logique puisque les réfugiés reconnus et les apatrides reconnus se trouvent dans des situations sensiblement différentes. Bien que la Convention sur les apatrides et la Convention sur les réfugiés prévoient toutes deux une certaine forme de protection pour une certaine catégorie d'étrangers, leur situation est fondamentalement différente. En effet, les personnes couvertes par la Convention sur les réfugiés craignent d'être persécutées en raison de leur race, de leur religion, de leur nationalité, de leur appartenance à un certain groupe social ou de leurs opinions politiques, et ont besoin de protection pour cette raison. En raison de cette crainte, ils ont fui le pays dont ils ont la nationalité ou celui où ils avaient leur résidence habituelle. Toutefois, les personnes qui veulent être reconnues comme apatrides, conformément à la Convention sur les apatrides, n'ont pas à prouver qu'elles sont confrontées à une telle crainte. Cette différence fondamentale se manifeste à l'article 33 de la Convention sur les réfugiés, qui contient le principe de non-refoulement. En vertu de ce principe, il est interdit aux États d'expulser ou de refouler les réfugiés concernés vers les frontières d'un territoire où leur vie ou leur liberté serait menacée. Une interdiction similaire du refoulement n'est pas prévue par la Convention sur les apatrides.

Une autre différence est liée à ce qui précède. En effet, contrairement aux apatrides, les réfugiés n'ont normalement pas de véritable alternative de séjour, si ce n'est dans l'État où ils demandent la protection internationale. En effet, ils ne peuvent pas retourner dans leur pays d'origine, sauf à risquer leur vie ou leur intégrité physique. Seul l'octroi d'un séjour dans le pays où la protection est demandée et obtenue peut apporter une réponse à la crainte de persécution qu'ils fuient. Pour cette raison, la reconnaissance du statut de réfugié est également indissociable de l'octroi du droit de séjour. Toutefois, le même lien entre le séjour et le statut n'existe pas pour les apatrides. En effet, pour les apatrides, un retour dans le pays d'origine ou dans leur lieu de résidence habituel n'est pas exclu. En effet, l'absence de nationalité ne signifie pas qu'un apatride ne peut pas retourner vers le pays d'où il vient, ou qu'il ne peut contacter les autorités compétentes de ce pays. Il peut même bénéficier de plus de droits en tant que résident de ce pays. On peut se référer ici au rapport de synthèse du UNHCR intitulé ' Mapping statelessness in Belgium '. Il précise : ' *All recognized stateless persons do not, however, necessarily require residence permits in the country that recognizes them. This may not be necessary if stateless persons have a realistic prospect, in the near future, of obtaining protection consistent with the standards of the 1954 Convention in another state.* '.

Ce qui précède découle également des arrêts susmentionnés de la Cour constitutionnelle. En effet, dans les deux arrêts, la Cour précise que l'inconstitutionnalité ne s'applique qu'à l'apatride qui ' ne peut obtenir un titre de séjour légal et durable dans un autre État avec lequel il aurait des liens '. Par conséquent, si une personne dispose d'une alternative de séjour dans un autre État, aucun droit de séjour ne devrait être accordé à un apatride. Le fait que les apatrides aient la possibilité de retourner dans le pays dont ils sont originaires se reflète également dans l'absence de clause de cessation, comme il en existe dans les articles 1.C.1 et 1.C.4 de la Convention sur les réfugiés. Cela concerne les personnes qui se replacent volontairement sous la protection du pays dont elles ont la nationalité et qu'elles ont fui, et celles qui se réinstallent volontairement dans le pays qu'elles ont quitté, ou en dehors duquel elles résidaient par crainte de persécutions. Pour ces personnes, le statut peut être abrogé par le Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides (article 57/6, § 1, alinéa 1, 4°, de la loi du 15 décembre 1980). Cette possibilité n'est pas prévue par la Convention sur les apatrides.

Une autre différence importante entre les apatrides et les réfugiés est l'absence d'un cadre réglementaire européen pour la catégorie des apatrides. En revanche, pour les réfugiés, l'article 78 du traité sur le fonctionnement de l'Union européenne prévoit un système d'asile commun, stipulant que le statut, les critères utilisés, la procédure, etc. dans les États membres seront rationalisés grâce à l'élaboration d'un Système d'Asile Européen Commun (SAEC). L'existence du SAEC se manifeste, entre autres, par un cadre législatif complet au niveau européen. On peut se référer ici, entre autres, à la directive Qualification (directive 2011/95/UE du Parlement européen et du Conseil du 13 décembre 2011 concernant les normes relatives aux conditions que doivent remplir les ressortissants des pays tiers ou les apatrides pour pouvoir bénéficier d'une protection internationale, à un statut uniforme pour les réfugiés ou les personnes pouvant bénéficier d'une protection subsidiaire, et au contenu de cette protection (refonte)), à la directive Procédures (directive 2013/32/UE du Parlement européen et du Conseil du 26 juin 2013 relative à des procédures communes pour l'octroi et le retrait de la protection internationale (refonte)), le règlement de Dublin (Règlement (UE) n° 604/2013 du Parlement européen et du Conseil du 26 juin 2013 établissant les critères et mécanismes de détermination de l'État membre responsable de l'examen d'une demande de protection internationale introduite dans l'un des États membres par un ressortissant de pays tiers ou un apatride (refonte)) et la directive Accueil (directive 2013/33/UE du Parlement européen et du Conseil du 26 juin 2013 établissant des normes pour l'accueil des demandeurs de protection internationale (refonte)). Le même système uniforme au niveau européen n'est pas envisagé pour la reconnaissance des apatrides. Cependant, l'aspect apatridie ne fait pas partie du SAEC, car il ne s'agit pas d'une compétence de l'Union européenne. Elle ne prévoit donc pas de procédure et de statut de séjour uniformes, de lignes directrices communes en matière d'accueil, ni de système de répartition ou de prise en charge entre les États membres pour les apatrides.

La différence entre le cadre réglementaire existant pour les demandeurs de protection internationale, réfugiés et le présent projet pour les apatrides doit également être considérée sous cet angle. En effet, certains aspects qui peuvent être considérés comme plus favorables aux réfugiés ne découlent pas de la Convention sur les réfugiés mais sont imposés par les réglementations européennes mentionnées ci-dessus. Par exemple, l'article 9 de la directive Procédures prévoit que les demandeurs de protection internationale ont le droit de rester dans l'État membre pendant l'examen de leur demande. De là découle l'obligation d'accorder au demandeur de protection internationale un droit de séjour provisoire sous la forme d'une attestation d'immatriculation (article 74 de l'arrêté royal du 8 octobre 1981). Il en va de même pour le droit à un entretien personnel, prévu par l'article 14 de la directive Procédures et transposé par l'article 57/5ter de la loi du 15 décembre 1980. Enfin, le droit à l'aide matérielle

est également imposé par la directive Accueil, qui a été transposée dans la loi du 12 janvier 2007 sur l'accueil des demandeurs d'asile et de certaines autres catégories d'étrangers.

Bien que la Convention sur les apatrides et la Convention sur les réfugiés découlent historiquement de la même démarche, l'élaboration concernant les réfugiés est par conséquent propre au cadre réglementaire européen, et ce cadre législatif ne peut pas être simplement transposé en ce qui concerne les apatrides.

Un autre aspect fondamental est qu'il n'existe pas de système au niveau de l'Union européenne pour déterminer quel État membre est responsable du traitement d'une demande d'apatridie. En revanche, ce système existe pour les demandeurs de protection internationale. En effet, ceux-ci sont soumis au règlement de Dublin. Le règlement de Dublin permet aux États membres de s'opposer aux mouvements secondaires de demandeurs de protection internationale, ce qui permet de répartir équitablement les charges. Cependant, ce cadre est inexistant en ce qui concerne les apatrides. Si la Belgique est donc confrontée à certains mouvements secondaires, elle ne peut se tourner vers les autres États membres.

En outre, on peut observer qu'il existe une grande variété de réglementations dans d'autres États membres de l'UE, qui sont liés par les mêmes règles internationales et européennes que la Belgique, mais que ceux-ci n'ont jamais opté pour une assimilation totale au statut de réfugié. Cela vaut également pour les pays voisins de la Belgique. En France, aucun droit de séjour ou aide matérielle n'est accordé à la personne pendant l'examen de reconnaissance de l'apatridie. L'obligation d'entretien personnel n'est pas non plus prévue. Aux Pays-Bas, aucun droit de séjour ni d'assistance matérielle n'est accordé pendant la procédure de reconnaissance. En Allemagne, aucune procédure officielle de reconnaissance n'est même prévue pour les apatrides. Un droit de séjour provisoire ou d'aide matérielle n'est pas prévu. C'est logique, car aucun droit provisoire de séjour ou droit à l'aide matérielle ne découle de la Convention sur les apatrides. En effet, la Convention sur les apatrides ne prévoit l'accès aux droits socio-économiques que pour les apatrides résidant régulièrement sur le territoire (voir, en particulier, les chapitres III et IV de la Convention sur les apatrides).

Par conséquent, dans ce contexte, où les apatrides et les réfugiés sont dans des situations substantiellement différentes, et en l'absence d'un cadre européen sur les apatrides, il ne peut être considéré comme déraisonnable pour le législateur de décider de ne pas complètement assimiler la procédure de séjour pour les apatrides à la procédure prévue pour les réfugiés » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3600/001, SS. 7 bis 11).

B.3.2. Darüber hinaus wollte der Gesetzgeber durch das Gesetz vom 10. März 2024 für eine « Restkategorie » von Staatenlosen das Aufenthaltsrecht gewährleisten, nämlich diejenigen, die keinen Anspruch auf internationalen Schutz oder subsidiären Schutz haben und die auch nicht über eine echte Aufenthaltsalternative verfügen. In den Vorarbeiten zu diesem Gesetz heißt es diesbezüglich:

« Malgré ces différences fondamentales, il existe également des interfaces importantes entre les réfugiés et les apatrides. En effet, le non-octroi ou la perte de la nationalité est souvent lié à des motifs ethniques ou politiques qui peuvent être considérés comme des ' persécutions ' au sens de la Convention sur les réfugiés. La situation des Rohingyas au Myanmar, par exemple,

ou des Lhotshampas au Bhoutan, peut être citée ici. Une proportion importante d'apatrides pourra donc en principe obtenir un titre de séjour par le biais de la procédure de protection internationale. Ceci est d'autant plus vrai si l'on applique les conditions de la Cour constitutionnelle. En effet, la Cour aborde la situation des apatrides qui ont perdu leur nationalité involontairement et qui démontrent qu'ils ne peuvent obtenir un titre de séjour légal et durable dans un autre État avec lequel ils auraient des liens. Les apatrides qui craignent d'être persécutés ne peuvent normalement pas demander un permis de séjour légal et durable dans un autre État. Les apatrides qui disposent d'une telle alternative réelle de résidence ne relèvent pas non plus, en principe, du champ d'application de la Convention sur les réfugiés. La nouvelle réglementation juridique envisage donc la situation de la catégorie résiduelle, qui peut plutôt être considérée comme exceptionnelle.

Par conséquent, comme expliqué dans le commentaire des articles, la procédure d'apatridie ne peut être destinée à être utilisée par des apatrides qui relèvent également du champ d'application de la Convention sur les réfugiés. Après tout, la Convention sur les apatrides visait à réglementer la situation des étrangers qui n'étaient pas couverts par la Convention sur les réfugiés. C'est ce que l'on peut déduire du préambule de la Convention sur les apatrides elle-même, qui stipule : *' Considering that only those stateless persons who are also refugees are covered by the Convention relating to the Status of Refugees of 28 July 1951, and that there are many stateless persons who are not covered by that Convention. '* Par conséquent, si les apatrides craignent avec raison d'être persécutés, ils doivent de préférence demander une protection internationale plutôt que l'apatridie. La procédure d'apatridie est donc subsidiaire à la procédure de protection internationale à cet égard » (ebenda, SS. 11 und 12).

B.3.3. Außerdem berührt die neu geschaffene Regelung der Aufenthaltzulassung für Staatenlose nicht die Zuständigkeit des Familiengerichts im Bereich der Anerkennung der Rechtsstellung als Staatenloser. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 10. März 2024 heißt es diesbezüglich:

« L'étranger devra introduire auprès du ministre ou de son délégué une demande d'admission de séjour pour cause d'apatridie (ci-après : ' demande d'apatridie '). Sauf si la demande n'est pas prise en considération, elle sera transmise au Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides pour obtenir un avis sur les conditions de séjour. Le ministre ou son délégué accordera ou refusera le séjour en tenant compte de cet avis. S'il est donné suite à la demande, l'étranger se verra accorder un droit de séjour limité pour une période de cinq ans. À la fin de cette période, l'étranger se verra accorder un séjour illimité. Si la demande est refusée, un recours peut être introduit auprès du Conseil du Contentieux des Etrangers. Il s'agit d'un recours en annulation sans effet suspensif (article 39/2, § 2, de la loi [du] 15 décembre 1980).

La procédure d'admission au séjour pour cause d'apatridie (ci-après : ' procédure pour apatridie '), telle que prévue par le présent projet de loi, ne porte pas atteinte à la compétence existante du tribunal de la famille pour statuer sur les demandes de reconnaissance du statut d'apatride (article 572bis, 1°, du Code judiciaire). Toutefois, il n'est pas nécessaire que l'étranger dispose d'une décision du tribunal de la famille pour engager la procédure d'apatridie. Le ministre ou son délégué et le Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides peuvent, dans le cadre de la procédure de séjour, juger eux-mêmes si l'étranger est ou non apatride au sens de la Convention sur les apatrides. Cela évite donc à l'étranger de devoir passer

par une procédure devant le tribunal de la famille avant d'entamer la procédure de séjour, ce qui évite les coûts et le temps inhérents à cette procédure.

Si l'étranger dispose d'une décision du tribunal de la famille en vertu de laquelle il est reconnu comme apatride, il devra la joindre à la demande pour apatridie. Pour déterminer si l'étranger relève de la Convention sur les apatrides, l'autorité de la chose jugée de la décision du tribunal de la famille sera respectée. Mais, l'autorité de chose jugée s'applique également dans le sens inverse : s'il apparaît qu'il existe un arrêt dans lequel la reconnaissance du statut d'apatride a été refusée, le ministre ou son délégué ne pourra pas considérer que le ressortissant étranger relève de la Convention sur l'apatridie.

En outre, le délégué du ministre et le Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides devront également examiner systématiquement les autres conditions de la procédure d'apatridie. Même si la personne relève du champ d'application de la Convention sur l'apatridie, que ce soit après avoir présenté un jugement ou non, son séjour pourra toujours être refusé si elle ne remplit pas ces autres conditions » (ebenda, SS. 12 und 13).

#### *In Bezug auf die Zulässigkeit*

B.4.1. Die Klagegründe sind systematisch abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit dem New Yorker Übereinkommen, auch wenn andere Kontrollnormen ebenfalls geltend gemacht werden.

B.4.2. Der Ministerrat führt an, dass die Klagegründe unzulässig seien, insoweit sie sich auf das New Yorker Übereinkommen bezögen, da die klagenden Parteien nicht systematisch angäben, gegen welche Bestimmungen dieses Übereinkommens verstoßen würde, und insoweit sie einen Verstoß gegen das vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen abgefasste Handbuch über den Schutz staatenloser Personen, mit dem dieses Übereinkommen ausgelegt wird, beanstandeten.

B.4.3.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

B.4.3.2. Der Gerichtshof ist nicht befugt, Gesetzesnormen anhand von Regeln zu prüfen, die nicht in einem verbindlichen normativen Text aufgenommen worden sind und die daher

nicht als internationale Bestimmungen angesehen werden können, die für Belgien verbindlich sind.

Der Gerichtshof kann diese Art von Regeln jedoch berücksichtigen, wenn sie dazu beitragen, die Tragweite einer internationalen Bestimmung, die für Belgien verbindlich ist, zu bestimmen, sofern der aus einem Verstoß gegen die letztgenannte Bestimmung abgeleitete Beschwerdegrund zulässig ist.

B.4.4.1. In Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof ist präzisiert, dass der Antrag « den Gegenstand der Klage an[gibt] und [...] eine Darlegung des Sachverhalts und der Klagegründe [enthält] ».

B.4.4.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Dieses Erfordernis ist nicht bloß formeller Art. Es zielt darauf ab, dem Gerichtshof sowie den Einrichtungen und Personen, die einen Schriftsatz an den Gerichtshof richten können, eine klare und eindeutige Darlegung der Klagegründe zu überreichen.

B.4.5. Da sich die vierundzwanzig ersten Klagegründe darauf beschränken, einen Verstoß gegen das New Yorker Übereinkommen allgemein geltend zu machen, ohne dass aus ihren Darlegungen weitere Präzisierungen hervorgehen, sind diese Klagegründe für unzulässig zu erklären, insofern sie sich auf dieses Übereinkommen beziehen und insofern sie einen Verstoß gegen das Handbuch über den Schutz staatenloser Personen beanstanden, das keine internationale Bestimmung ist, die für Belgien verbindlich ist.

### *Zur Hauptsache*

B.5.1. Die meisten der Beschwerdegründe betreffen die Vereinbarkeit der durch das Gesetz vom 10. März 2024 vorgesehenen Regelung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung,

insofern die vom Gesetz vom 15. Dezember 1980 in der durch das angefochtene Gesetz abgeänderten Fassung vorgesehenen Bedingungen, um das Aufenthaltsrecht für Staatenlose zu erhalten, von den Bedingungen abweichen, die im Gesetz vom 15. Dezember 1980 festgelegt sind, um internationalen Schutz oder subsidiären Schutz zu erhalten, was nicht vernünftig gerechtfertigt sei.

B.5.2. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5.3. Zur Beurteilung der Vereinbarkeit einer gesetzeskräftigen Norm mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung prüft der Gerichtshof zunächst, ob die Kategorien von Personen, zwischen denen eine Ungleichheit angeführt wird, ausreichend miteinander vergleichbar sind.

B.5.4. Der Ministerrat führt an, dass sich Staatenlose einerseits und Flüchtlinge oder Personen, die subsidiären Schutz genießen, andererseits in grundverschiedenen Situationen befänden, da diese Personenkategorien aus Sicht des internationalen Rechts, einschließlich des Rechts der Europäischen Union, das auf Staatenlose keine Anwendung finde, unterschiedlichen Regelungen unterlägen und da das Gesetz vom 10. März 2024 eine Restkategorie von Staatenlosen erfasse, die keinen internationalen oder subsidiären Schutz erhalten könnten, sodass diese Staatenlosen im Gegensatz zu Flüchtlingen oder Personen, die subsidiären Schutz genießen, deren Rechtsstellung untrennbar mit der Gewährung eines Aufenthaltsrechts verbunden sei, keine Furcht vor Verfolgung in einem Herkunftsland haben müssten.

B.5.5. In seinen vorerwähnten Entscheiden Nrn. 198/2009 und 1/2012 hat der Gerichtshof bezüglich der Ähnlichkeiten zwischen Staatenlosen und Flüchtlingen oder Personen, die subsidiären Schutz genießen, Folgendes geurteilt:

« [...] Die Situation der Staatenlosen im internationalen Recht wird durch das New Yorker Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen, genehmigt durch das Gesetz vom 12. Mai 1960 (nachstehend: das New Yorker Übereinkommen) geregelt; diejenige der Flüchtlinge wird durch das Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, genehmigt durch das Gesetz vom 26. Juni 1953 (nachstehend: das Genfer Abkommen) geregelt.

Die beiden Übereinkommen, die sich historisch aus der gleichen Vorgehensweise ergeben haben, enthalten Bestimmungen mit einer in mehrfacher Hinsicht ähnlichen Tragweite. Aufgrund von Artikel 7 Absatz 1 des Genfer Abkommens und Artikel 7 Absatz 1 des New Yorker Übereinkommens gewährt Belgien den Flüchtlingen und den Staatenlosen die gleiche Regelung, die es den Ausländern im Allgemeinen gewährt. Aufgrund der Artikel 23 und 24 des New Yorker Übereinkommens und der Artikel 23 und 24 des Genfer Abkommens muss Belgien den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig auf seinem Staatsgebiet aufhalten, und den Staatenlosen, die sich rechtmäßig auf seinem Staatsgebiet aufhalten, die gleiche Behandlung wie den eigenen Staatsangehörigen in Bezug auf die Arbeitsgesetzgebung und die soziale Sicherheit und in Bezug auf die öffentliche Fürsorge gewähren; weder die einen noch die anderen dürfen, wenn sie sich rechtmäßig auf dem Staatsgebiet aufhalten, ausgewiesen werden, außer aus Gründen der Staatssicherheit oder der öffentlichen Ordnung (Artikel 31 des New Yorker Übereinkommens und Artikel 32 des Genfer Abkommens). Keines der beiden Übereinkommen erkennt den darin vorgesehenen Personen das Recht auf Aufenthalt auf dem Gebiet des Staates an, der sie als Flüchtling oder Staatenloser anerkennt.

[...] Die anerkannten Staatenlosen und die anerkannten Flüchtlinge befinden sich somit in weitgehend vergleichbaren Situationen, nicht nur unter Berücksichtigung dessen, was in diesen Bestimmungen vorgesehen ist, sondern auch, weil die Obrigkeit, indem sie ihnen je nach Fall die Eigenschaft als Staatenloser oder als Flüchtling anerkennt, sich selbst Pflichten gegenüber den Betroffenen auferlegt » (Nr. 198/2009, B.5-B.6; Nr. 1/2012, B.8-B.9).

In diesen Entscheiden und im vorerwähnten Entscheid Nr. 18/2018 hat der Gerichtshof sodann entschieden, dass das Gesetz vom 15. Dezember 1980 nicht vereinbar ist mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern darin keine analoge Bestimmung zu deren Artikel 49 vorgesehen ist, um es einem in Belgien anerkannten Staatenlosen, der diese Rechtsstellung erlangt hat, weil er unabsichtlich seine Staatsangehörigkeit verloren hat, und der beweist, dass er keinen rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthaltstitel in einem anderen Staat, mit dem er gegebenenfalls Verbindungen hat, erlangen kann, zu ermöglichen, ein Aufenthaltsrecht zu erlangen, das mit demjenigen eines Flüchtlings vergleichbar ist.

B.5.6. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass Staatenlose und Flüchtlinge oder Personen, die subsidiären Schutz genießen, vergleichbar sind. Der Umstand, dass Staatenlose und Flüchtlinge unterschiedliche Eigenschaften aufweisen, wie es im Übrigen auch aus den in B.3.1 wiedergegebenen Vorarbeiten hervorgeht, kann zwar ein Element bei der Beurteilung eines Behandlungsunterschiedes darstellen, aber er ist nicht ausreichend, um auf die Nichtvergleichbarkeit zu schließen, sonst würde der Prüfung anhand des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung jeglicher Inhalt entzogen.

B.5.7. Die Einreden der Unzulässigkeit werden abgewiesen.

B.6.1. Jedoch kann aus den vorerwähnten Entscheiden des Gerichtshofes Nrn. 198/2009, 1/2012 und 18/2018 nicht geschlossen werden, dass der Gesetzgeber zur Festlegung der Bedingungen und Folgen der Anerkennung der Rechtsstellung und der Gewährung des Aufenthaltsrechts und des Verfahrens, das dazu befolgt werden muss, verpflichtet wäre, Staatenlose einerseits und anerkannte Flüchtlinge oder Personen, die subsidiären Schutz genießen, andererseits in jeglicher Hinsicht gleich zu behandeln.

Es ist nämlich Aufgabe des Gesetzgebers, in Bezug auf die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern eine Politik zu verfolgen und dazu unter Einhaltung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung die notwendigen Maßnahmen vorzusehen, die sich insbesondere auf die Festlegung der Bedingungen beziehen können, unter denen der Aufenthalt eines Ausländers in Belgien rechtmäßig ist oder nicht.

B.6.2. Außerdem müssen die angefochtenen Behandlungsunterschiede anhand dessen geprüft werden, dass Staatenlose, die keinen internationalen Schutz erhalten können, anders als Flüchtlinge und Personen, die subsidiären Schutz genießen, nicht Gegenstand eines regulatorischen Rahmens auf Ebene der Europäischen Union sind, wie aus den in B.3.1 wiedergegebenen Vorarbeiten hervorgeht. Diesbezüglich hat der Gerichtshof der Europäischen Union außerdem geurteilt, dass der Anwendungsbereich der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 « über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) »

nicht auf Personen ausgedehnt werden kann, die sich *a priori* in Situationen befinden, die keinen Zusammenhang mit dem Zweck des internationalen Schutzes aufweisen (EuGH, 4. Oktober 2018, C-652/16, *Ahmedbekova u.a.*, ECLI:EU:C:2018:801, Randnr. 71 und die zitierte Rechtsprechung), und hat insbesondere geurteilt, dass ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser, der nicht förmlich als Flüchtling anerkannt ist, kein Anrecht auf einen Aufenthaltstitel aufgrund von Artikel 24 Absatz 1 der vorerwähnten Richtlinie hat (EuGH, Große Kammer, 14. Mai 2019, C-391/16, C-77/17 und C-78/17, *M. u.a.*, ECLI:EU:C:2019:403).

B.7. Der Gerichtshof prüft die Beschwerdegründe in der folgenden Reihenfolge:

1. Bedingungen der Aufenthaltzulassung wegen Staatenlosigkeit (erster bis fünfter Klagegrund);

2. Modalitäten zur Einreichung des Antrags auf Aufenthaltzulassung wegen Staatenlosigkeit (sechster und siebter Klagegrund);

3. Nichtberücksichtigung des Antrags auf Aufenthaltzulassung wegen Staatenlosigkeit (achter bis zwölfter Klagegrund);

4. Fehlende Stellungnahme des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose (nachstehend: GKFS) (dreizehnter und sechzehnter Klagegrund);

5. Verknüpfung mit der Gewährung der Rechtsstellung als Flüchtling oder des subsidiären Schutzstatus (vierzehnter Klagegrund);

6. Fehlender obligatorischer Charakter der Anhörung des Antragstellers (fünfzehnter Klagegrund);

7. Anfangszeitpunkt der Aufenthaltzulassung wegen Staatenlosigkeit (siebzehnter Klagegrund);

8. Möglichkeit, dem Aufenthalt wegen Staatenlosigkeit ein Ende zu setzen (achtzehnter Klagegrund);

9. Lücken im Gesetz vom 10. März 2024 (neunzehnter bis siebenundzwanzigster Klagegrund).

*1. In Bezug auf die Bedingungen der Aufenthaltszulassung wegen Staatenlosigkeit (Artikel 57/37 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980)*

B.8.1. Die an erster bis fünfter Stelle angeführten Klagegründe beziehen sich auf die Bedingungen der Aufenthaltszulassung wegen Staatenlosigkeit, die durch Artikel 57/37 Nrn. 2 bis 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. März 2024 vorgesehen sind.

B.8.2.1. Im ersten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass die in Artikel 57/37 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 festgelegte Bedingung, die es dem Antragsteller auferlege, seine Identität und Herkunft nachzuweisen, gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, verstoße, insofern diese Elemente nur mit Unterlagen nachgewiesen werden könnten, sodass der Charakter der Staatenlosigkeit unberücksichtigt bleibe, da die Antragsteller faktisch nicht in der Lage seien, solche Beweise vorzulegen.

In ihrem Erwidierungsschriftsatz präzisieren die klagenden Parteien, dass die angefochtene Bestimmung zu einer Gleichbehandlung führe zwischen einerseits den Staatenlosen, die in der Lage seien, ihre Identität und Herkunft mit Unterlagen nachzuweisen, und andererseits denjenigen, denen es nicht möglich sei, einen solchen Nachweis zu führen. Zudem führe die angefochtene Bestimmung auch zu einem Behandlungsunterschied zwischen Staatenlosen und Flüchtlingen, insofern das Erfordernis, die Identität und Herkunft mit Unterlagen nachzuweisen, auf die zweite Personenkategorie keine Anwendung finde.

B.8.2.2. Im zweiten Klagegrund machen die klagenden Parteien geltend, dass die in Artikel 57/37 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 festgelegte Bedingung, dass sie ihre Staatsangehörigkeit unabhängig von ihrem Willen verloren haben müssten, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, insofern sie die Staatenlosen, die freiwillig, aber gutgläubig auf ihre Staatsangehörigkeit verzichtet hätten, daran hindere, zum Aufenthalt

zugelassen zu werden, was zu einem Behandlungsunterschied zwischen diesen Staatenlosen und den anerkannten Flüchtlingen führe.

In ihrem Erwidernsschriftsatz beanstanden die klagenden Parteien die Gleichbehandlung zwischen einerseits den Personen, die aus eigener Entscheidung oder aus praktischen Gründen freiwillig auf ihre Staatsangehörigkeit verzichtet hätten, und andererseits denjenigen, die ihre Staatsangehörigkeit unter anderen Umständen verloren hätten, insbesondere weil sie gutgläubig glaubten, sie besäßen eine andere Staatsangehörigkeit oder könnten diese erwerben, weil sie bestimmte Verwaltungsakte nicht erledigt hätten oder Gegenstand einer strafrechtlichen Verurteilung gewesen seien.

B.8.2.3. Im dritten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass die in Artikel 57/37 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 festgelegte Bedingung, dass sie keine Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erwerben oder wiedererlangen könnten, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, insofern sie einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied in Bezug auf das Aufenthaltsrecht herbeiführe zwischen einerseits den Staatenlosen und andererseits den Flüchtlingen, da Letztere nicht einer solchen Anforderung unterlägen. Diesbezüglich betonen die klagenden Parteien, dass der Kassationshof nicht zulasse, dass die Anerkennung der Rechtsstellung als Staatenloser der in der angefochtenen Bestimmung vorgesehenen Anforderung unterliege.

B.8.2.4. Im vierten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass die in Artikel 57/37 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 festgelegte Bedingung, dass sie nicht über einen rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthaltstitel verfügten oder keinen solchen in einem anderen Staat erlangen könnten, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, insofern ein solches Kriterium nicht ausreichend präzise sei und zu einem ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen Staatenlosen und Flüchtlingen führe, da Letztere nicht einer solchen Anforderung unterlägen.

B.8.2.5. Im fünften Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass die in Artikel 57/37 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 festgelegte Bedingung, dass sie keine Bedrohung für die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit darstellten, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, insofern sie zu einem ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen Staatenlosen und Flüchtlingen führe, da Letztere in Anwendung der Artikel 55/2 und

55/4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 nur auf der Grundlage von Ausschlussklauseln, einer Gefahr für die Gesellschaft wegen einer endgültigen Verurteilung wegen einer besonders schweren Straftat oder einer Gefahr für die nationale Sicherheit vom internationalen Schutz ausgeschlossen werden könnten.

B.9.1. Artikel 57/37 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

« Ausländer erhalten eine Aufenthaltszulassung wegen Staatenlosigkeit, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

1. Sie erfüllen die in Artikel 1 des New Yorker Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen vorgesehenen Bedingungen.

2. Sie weisen ihre Identität und Herkunft nach.

3. Sie haben ihre Staatsangehörigkeit unabhängig von ihrem Willen verloren oder nie eine besessen.

4. Sie können keine Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erwerben oder wiedererlangen.

5. Sie verfügen nicht über einen rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthaltstitel oder können keinen solchen erlangen in einem anderen Staat, zu dem sie Verbindungen hätten und zu dem sie tatsächlich zugelassen würden.

6. Sie stellen keine Bedrohung für die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit dar ».

B.9.2. Zu den Bedingungen der Aufenthaltszulassung wegen Staatenlosigkeit, die in Artikel 57/37 Nrn. 2 bis 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 festgelegt sind, ist in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 10. März 2024 präzisiert:

« Cet article énumère les conditions que l'étranger doit remplir pour obtenir une admission au séjour pour apatridie.

[...]

2°. L'étranger doit prouver son identité et son origine. Il peut le faire au moyen de documents d'identité, d'actes de naissance ou d'autres documents le prouvant de manière satisfaisante.

3°. L'étranger doit prouver qu'il a involontairement perdu sa nationalité. Cette condition est directement issue des arrêts mentionnés de la Cour constitutionnelle. Cette condition implique que l'étranger ne peut pas être responsable lui-même de son apatridie. Ainsi, s'il

possédait auparavant une nationalité, il ne peut pas être à l'origine de sa perte. Ainsi, l'étranger ne peut pas avoir renoncé à sa nationalité ou pris toute autre mesure qui lui a fait perdre sa nationalité. Il faut donc que l'étranger ait accompli toutes les démarches administratives nécessaires pour conserver la ou les nationalités qu'il possédait.

De même, un étranger qui a perdu sa nationalité à la suite d'une condamnation pénale ne peut pas faire appel à la procédure d'apatridie.

L'étranger qui n'a jamais possédé de nationalité ne doit pas prouver qu'il l'a perdue involontairement. Il relève donc également du champ d'application de la demande d'apatridie.

En réponse aux observations formulées par le Conseil d'État dans son avis n° 73.287/4 du 8 juin 2023 (p. 10), il est ajouté que le ministre ou son délégué et le Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides tiendront compte, de la situation dans laquelle un étranger a involontairement perdu sa nationalité en y renonçant tout en croyant de bonne foi qu'il possédait ou pouvait acquérir une autre nationalité. Toutefois, pour se conformer au maximum aux arrêts de la Cour constitutionnelle, la formulation du projet est maintenue.

4°. L'étranger qui pourrait encore acquérir une nationalité ou recouvrer son ancienne nationalité par le moyen d'une procédure administrative n'est pas éligible à l'admission au séjour pour apatridie. En effet, l'apatridie est une situation indésirable: si un étranger a la possibilité d'acquérir une nationalité ou de recouvrer son ancienne nationalité, cela est préférable à l'acquisition d'un droit de séjour en Belgique et, par conséquent, il ne peut bénéficier de l'admission au séjour pour apatridie. Les États visés ici comprennent en principe l'État où l'étranger est né, celui dont il avait précédemment la nationalité, celui où il avait précédemment sa résidence habituelle, ou celui où son conjoint, ses descendants ou ses ascendants ont la nationalité ou avaient leur résidence habituelle (précédemment).

Cette condition est cohérente avec la condition posée dans les arrêts de la Cour constitutionnelle, à savoir que l'apatride n'a pas ou ne peut pas acquérir un titre de séjour légal ou durable dans un autre État avec lequel il aurait des liens. Or, si les étrangers n'ont pas droit au séjour pour cette raison, cela vaut a fortiori pour les personnes qui peuvent acquérir ou recouvrer une nationalité dans un autre État. Enfin, on pourrait également faire valoir que cette condition est implicitement contenue dans la définition de l'article 1 de la Convention sur les apatrides. En effet, les personnes qui ne possèdent pas formellement une nationalité, mais qui sont néanmoins considérées comme ressortissantes par un État, ne relèvent pas du champ d'application de la Convention sur les apatrides.

Les apatrides qui pourraient en principe acquérir ou recouvrer une nationalité, mais qui ne peuvent s'adresser aux autorités compétentes d'un État en raison d'une crainte au sens de la Convention sur les réfugiés, devraient demander une protection internationale.

5°. Un apatride qui possède ou peut obtenir un titre de séjour légal et durable dans un autre État avec lequel il aurait des liens ne peut bénéficier de l'admission au séjour pour cause d'apatridie. D'une part, la situation d'un apatride disposant d'un titre de séjour dans un autre État est ainsi visée. Comme il dispose déjà d'un titre de séjour, il n'est pas nécessaire d'accorder un titre de séjour supplémentaire. D'autre part, la situation d'un étranger qui n'a pas de titre de séjour mais qui pourrait en acquérir un ou le recouvrer dans un autre État est également visée.

Le caractère ‘ durable ’ du titre de séjour doit être compris selon les termes du UNCHR qui précise, dans le rapport ‘ Mapping Statelessness in Belgium ’ ce qui suit : ‘ *Recognition of statelessness should in general result in the issuance of a residence permit. (...) In some cases, it may nevertheless not be necessary to issue a residence permit, for instance, where a stateless person enjoys the right of residence in another country and is able to return and live there with full respect for his or her human rights.* ’. Les droits humains dont il est ici question doivent s’entendre comme les droits qui doivent permettre à l’apatride de mener une vie conforme à la dignité humaine, pour autant que ces droits soient également reconnus et garantis aux ressortissants de l’État en question. C’est au demandeur de démontrer que ses droits fondamentaux ne sont pas respectés dans cet État.

Par conséquent, la simple possession formelle d’un titre de séjour n’est pas suffisante. L’étranger doit avoir un lien durable avec le pays. En outre, le titre de séjour doit offrir une possibilité réelle de séjour et il doit permettre à l’étranger d’exercer ses droits fondamentaux dans le pays où il a ou pourrait acquérir ce titre de séjour. En outre, le titre de séjour doit également effectivement permettre à l’étranger d’être admis dans le pays avec lequel il aurait des liens.

Un titre de séjour durable peut comporter un droit de séjour à durée limitée ou illimitée. En effet, un apatride peut résider dans un État pendant de nombreuses années avec un permis de séjour de durée limitée, qui est toutefois renouvelable à chaque fois, et qui peut finalement aboutir à un droit de séjour illimité de fait.

La durabilité du titre de séjour est donc liée non seulement à la durée de validité, mais aussi aux attentes raisonnables que l’étranger peut avoir d’une perspective de séjour durable. Par conséquent, la notion de ‘ titre de séjour durable ’ dépendra dans une large mesure de la législation en matière de séjour de chaque pays et pourra varier d’un cas à l’autre.

En outre, il doit s’agir d’un titre de séjour dans un État avec lequel l’étranger aurait des liens. Ces liens sont une notion de fait qui devra être évaluée comme telle. L’État avec lequel l’étranger aurait des liens est, par exemple, son pays de naissance, celui dont il possédait précédemment la nationalité, celui où il avait précédemment sa résidence habituelle, ou encore celui où son conjoint, ses descendants ou ses ascendants possèdent la nationalité ou avaient leur résidence habituelle (précédemment).

Par exemple, un étranger qui a été reconnu comme réfugié dans un autre État membre de l’UE, est présumé avoir une perspective de résidence durable dans un autre pays, étant donné que la Charte des droits fondamentaux de l’Union européenne et la Convention sur l’apatridie doivent être respectées dans toute l’Union européenne. Tous les États qui ont signé la Convention sur l’apatridie sont présumés respecter les droits qu’elle contient. Toutefois, cette présomption est réfragable.

En réponse aux observations formulées par le Conseil d’État dans son avis n° 73.287/4 du 8 juin 2023 (p. 10), il est précisé que les formulations actuelles du projet de loi et de l’exposé des motifs sont maintenues. En effet, pour les raisons mentionnées ci-dessus, il est difficile de définir de manière exhaustive la notion de ‘ séjour durable ’. En effet, les règles de séjour peuvent varier considérablement d’un pays à l’autre. Par exemple, pour certains pays, un séjour à durée limitée peut être assimilé à un séjour à durée illimitée. Par ailleurs, la notion ‘ d’État avec lequel il aurait des liens ’ est une notion très factuelle. Le ministre et son délégué ainsi que le Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides peuvent prendre en compte les éléments

mentionnés ci-dessus. En conservant la formulation actuelle dans le projet, la formulation est également la plus proche possible des arrêts de la Cour constitutionnelle.

Toutefois, il est précisé que le titre de séjour doit lui effectivement permettre d'être admis dans le pays avec lequel il aurait des liens.

6°. Les étrangers qui constitueraient un danger pour l'ordre public ou la sécurité nationale ne peuvent bénéficier de l'admission au séjour pour apatridie. Les notions d'ordre public ou de sécurité nationale font l'objet d'une interprétation autonome par le ministre ou son délégué. Elle peut évoluer en fonction de l'époque et des circonstances.

Comme l'a jugé la Cour constitutionnelle, il appartient au législateur de déterminer les conditions dans lesquelles certaines catégories d'apatrides peuvent obtenir un titre de séjour en Belgique. En conséquence, on ne peut pas considérer comme déraisonnable le fait que le législateur souhaite exclure les étrangers qui constituent un danger pour l'ordre public ou la sécurité nationale. C'est également le cas pour les autres catégories ayant droit au séjour. Par exemple, en vertu de l'article 11, § 1, alinéa 1er, 3°, de la loi [du] 15 décembre 1980, le séjour peut être refusé si elles se trouvent dans l'un des cas prévus à l'article 3, alinéa 1er, [5] à 8°. L'article 3, alinéa 1er, 7°, vise spécifiquement les étrangers qui peuvent compromettre la tranquillité publique, l'ordre public ou la sécurité nationale.

Le fait que le seuil concernant l'ordre public et la sécurité nationale soit plus élevé pour les réfugiés reconnus, comme le prévoit l'article 52/4 de la loi du 15 décembre 1980, ne signifie pas que le même motif de refus devrait également être prévu pour les apatrides. En effet, comme expliqué dans le commentaire général, les apatrides et les réfugiés se trouvent dans des situations substantiellement différentes. En effet, les réfugiés reconnus, en raison de leur crainte d'être persécutés, n'ont pas d'alternative de séjour réelle. Ce n'est pas le cas des apatrides. Dans la mesure où ils ne tombent pas par ailleurs dans le [champ d']application de la Convention sur les réfugiés, il n'est pas impossible pour eux de retourner dans leur pays d'origine. Pour les apatrides, le fait de prévoir un motif de refus moins exigeant en termes d'ordre public et de sécurité nationale a donc des conséquences moins graves que pour les réfugiés » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3600/001, SS. 16 bis 21).

B.10.1. Der Ministerrat erhebt eine Einrede der Unzulässigkeit in Bezug auf den ersten und zweiten Klagegrund, insofern die klagenden Parteien in ihrem Erwidierungsschriftsatz neue Beschwerdegründe äußern würden.

Außerdem führt der Ministerrat an, dass der vierte und der fünfte Klagegrund mangels einer klaren Darlegung unzulässig seien, insbesondere was die zu vergleichenden Personenkategorien betreffe.

B.10.2. Was die erste Einrede der Unzulässigkeit betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass die klagenden Parteien in ihrem Erwidierungsschriftsatz nicht die Klagegründe, die sie selbst in ihrer Klageschrift formuliert haben, abändern dürfen. Ein Beschwerdegrund, der wie im

vorliegenden Fall in einem Erwidierungsschriftsatz vorgebracht wird, aber von dem abweicht, der in der Klageschrift formuliert worden ist, ist daher ein neuer Klagegrund und ist unzulässig.

Was die zweite Einrede der Unzulässigkeit betrifft, ist festzustellen, dass die klagenden Parteien klar darlegen, inwiefern gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen würde, und dass sie die zu vergleichenden Personenkategorien präzise angeben, nämlich einerseits die Staatenlosen und andererseits die anerkannten Flüchtlinge. Im Übrigen geht aus den vom Ministerrat eingereichten Schriftsätzen hervor, dass er angemessen auf die verschiedenen von den klagenden Parteien geäußerten Beschwerdegründe antworten konnte.

B.11.1.1. Artikel 57/37 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erlegt der Person, die die Aufenthaltzulassung wegen Staatenlosigkeit beantragt, auf, ihre Identität und Herkunft nachzuweisen. In den in B.9.2 wiedergegebenen Vorarbeiten ist dazu präzisiert, dass der Antragsteller « dies mit Identitätsdokumenten, Geburtsurkunden oder anderen Dokumenten tun kann, die dies hinreichend belegen ».

B.11.1.2. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, kann man aus diesem Auszug aus den Vorarbeiten nicht schließen, dass der Nachweis der Identität und der Nachweis der Herkunft nur mit schriftlichen Unterlagen erbracht werden können.

Abgesehen davon, dass man wegen der Verwendung des Verbs « kann » annehmen kann, dass die in diesen Vorarbeiten erwähnten Dokumente nicht abschließend sind, obliegt es der betroffenen Person in Anwendung von Artikel 57/39 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. März 2024, nachzuweisen, dass sie die in Artikel 57/37 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 festgelegten Bedingungen erfüllt, indem sie « alle notwendigen Sachverhalte » beibringt (Artikel 57/39 Absatz 1), was insbesondere « Aussagen des Ausländers zu Identität, Herkunft, früherer Staatsangehörigkeit/früheren Staatsangehörigkeiten, Alter und Hintergrund - auch der betroffenen Familienmitglieder -, Land/Ländern und Ort(en) des früheren Aufenthalts oder zu denen er eine Verbindung hat, Reisewegen, Identitäts- und Reisedokumenten sowie zu den Gründen, die zu seiner Staatenlosigkeit geführt haben, und sämtliche Dokumente beziehungsweise Unterlagen in seinem Besitz dazu » umfasst (Artikel 57/39 Absatz 2), wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3600/001, S. 24).

B.11.2.1. Artikel 57/37 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 fordert von der Person, die die Aufenthaltszulassung wegen Staatenlosigkeit beantragt, dass sie ihre Staatsangehörigkeit unabhängig von ihrem Willen verloren oder nie eine besessen hat.

Zu dieser Bedingung hat sich die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates in ihrem Gutachten zum Vorentwurf, der dem Gesetz vom 10. März 2024 zugrunde lag, die Frage gestellt, wie mit einem Antragsteller zu verfahren sei, « der seine Staatsangehörigkeit unabhängig von seinem Willen verloren hat, weil er in gutem Glauben davon ausging, dass er eine andere Staatsangehörigkeit besitze oder diese aufgrund seines Verzichts erwerben werde » (ebenda, S. 58). Als Antwort auf diese Anmerkung ist in den in B.9.2 wiedergegebenen Vorarbeiten präzisiert, dass die Behörden eine solche Situation bei der Prüfung des Antrags berücksichtigen müssen.

B.11.2.2. Wie der Ministerrat hervorhebt, erfüllen die Personen, die gutgläubig auf ihre Staatsangehörigkeit verzichtet haben, weil sie davon ausgingen, dass sie eine andere Staatsangehörigkeit besäßen oder erwerben könnten, die in Artikel 57/37 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 festgelegte Bedingung.

B.11.3. Unter Berücksichtigung des in B.11.2.2 Erwähnten sind der erste und der zweite Klagegrund unbegründet, da sie auf einer falschen Prämisse beruhen.

B.12.1. Die an dritter bis fünfter Stelle angeführten Klagegründe beziehen sich auf den Behandlungsunterschied zwischen Staatenlosen und Flüchtlingen, insofern Flüchtlinge nicht die in Artikel 57/37 Nrn. 4 bis 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 festgelegten Bedingungen erfüllen müssen, um zum Aufenthalt wegen Staatenlosigkeit zugelassen zu werden, um internationalen Schutz erhalten zu können. Angesichts ihres Zusammenhangs prüft der Gerichtshof diese Beschwerdegründe zusammen.

B.12.2.1. Wie in B.3.1 bis B.3.2.2 erwähnt, soll das Gesetz vom 10. März 2024 ein Verfahren der Aufenthaltszulassung für Staatenlose vorsehen, die keinen Anspruch auf internationalen Schutz als Flüchtlinge haben und nicht über eine echte Aufenthaltsalternative verfügen, um den Feststellungen der Verfassungswidrigkeit durch den Gerichtshof in seinen vorerwähnten Entscheiden Nrn. 198/2009, 1/2012 und 18/2018 Rechnung zu tragen. Das ist ein legitimes Ziel.

B.12.2.2. Die angefochtenen Behandlungsunterschiede beruhen auf einem objektiven Unterscheidungskriterium, nämlich darauf, ob der Staatenlose die in den Artikeln 48 ff. des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnte Rechtsstellung als Flüchtling hat oder nicht.

B.12.3. Der Gerichtshof muss ferner prüfen, ob das vorerwähnte Unterscheidungskriterium sachdienlich ist und ob die angefochtenen Behandlungsunterschiede keine unverhältnismäßigen Folgen für die betroffenen Staatenlosen haben.

B.12.4.1.1. Was zunächst das in Artikel 57/37 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnte Erfordernis betrifft, wonach die Antragsteller « nicht über einen rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthaltstitel [verfügen] oder [...] keinen solchen erlangen [können] in einem anderen Staat, zu dem sie Verbindungen hätten und zu dem sie tatsächlich zugelassen würden », ist - wie in B.2.3.1 erwähnt - darauf hinzuweisen, dass das Gesetz vom 10. März 2024 die vom Gerichtshof in seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 198/2009 festgestellte Verfassungswidrigkeit beheben soll, mit dem er geurteilt hatte: « Wenn festgestellt wird, dass einem Staatenlosen diese Eigenschaft anerkannt wurde, weil er ohne seinen Willen seine Staatsangehörigkeit verloren hat und nachweist, dass er keinen gesetzlichen und dauerhaften Aufenthaltstitel in einem anderen Staat, mit dem er gegebenenfalls Verbindungen hätte, erhalten kann, kann seine Situation auf diskriminierende Weise gegen seine Grundrechte verstoßen » (B.7).

B.12.4.1.2. Es kann dem Gesetzgeber nicht vorgeworfen werden, dass er angesichts der großen Anzahl an individuellen Situationen, in denen sich Ausländer befinden können, Kategorien angewandt hat, die die unterschiedlichen Situationen nur mit einem gewissen Grad der Annäherung ausdrücken.

B.12.4.1.3. Insbesondere in Anbetracht der Präzisierungen in den in B.9.2 wiedergegebenen Vorarbeiten kann der Gerichtshof nicht erkennen, inwiefern der Wortlaut der in Artikel 57/37 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Bedingung unpräzise wäre und in diesem Zusammenhang unverhältnismäßige Folgen für die betroffenen Personen hätte.

Insbesondere geht aus diesen Vorarbeiten hervor, dass der Begriff « dauerhafter Aufenthalt » nicht erschöpfend definiert werden kann, da sich die Aufenthaltsregeln je nach Staat erheblich unterscheiden. Aus denselben Vorarbeiten geht zudem hervor, dass das Erfordernis, Verbindungen zu einem anderen Staat zu haben, im Wesentlichen eine Frage von Tatsachen ist und von den Behörden bei der Prüfung des Antrags unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls konkret zu beurteilen ist.

B.12.4.2.1. Sowohl aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union als auch aus derjenigen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte geht hervor, dass es den Staaten obliegt, die öffentliche Ordnung zu gewährleisten und dabei die Einreise und den Aufenthalt der Nichtstaatsangehörigen zu kontrollieren (EuGH, Große Kammer, 2. Mai 2018, C-331/16 und C-366/16, *K. und H.F.*, ECLI:EU:C:2018:296, Randnr. 40; EuGHMR, 12. Oktober 2006, *Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2006:1012JUD001317803, § 81).

B.12.4.2.2. Artikel 57/37 Nr. 6, der erfordert, dass der Antragsteller « keine Bedrohung für die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit dar[stellt] », ist als eine Anwendung des Beurteilungsspielraums des belgischen Staates anzusehen. In diesem Rahmen muss das Vorliegen einer Bedrohung für die öffentliche Ordnung oder nationale Sicherheit im Lichte jedes Einzelfalls geprüft werden und im Rahmen der Entscheidung müssen alle Umstände des Falles berücksichtigt werden (im gleichen Sinne, siehe Entscheid Nr. 111/2019 vom 18. Juli 2019, ECLI:BE:GHCC:2019:ARR.111, B.14.2).

B.12.4.2.3. Außerdem ist der von den klagenden Parteien herausgestellte Umstand, dass die in den Artikeln 55/2 und 55/4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 festgelegten Gründe für den Ausschluss von der Rechtsstellung des internationalen Schutzes und dem subsidiären Schutzstatus eine höhere Schweregradschwelle erfordern, als die, die in Artikel 57/37 Nr. 6 dieses Gesetzes vorgesehen ist, dadurch vernünftig gerechtfertigt, dass die von der angefochtenen Bestimmung betroffenen Staatenlosen diejenigen sind, die nicht die Rechtsstellung als Flüchtling genießen und die daher nicht der Gefahr der Verfolgung in ihrem Herkunftsland ausgesetzt sind.

B.12.5. Der vierte und der fünfte Klagegrund sind unbegründet.

B.12.6.1. Was schließlich die in Artikel 57/37 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 festgelegte Bedingung betrifft, hat der Kassationshof zu den zu erfüllenden Bedingungen, um als Staatenloser anerkannt zu werden, geurteilt:

« En vertu de l'article 1.1 de la Convention relative au statut des apatrides, signée à New York, le 28 septembre 1954, et approuvée par la loi du 12 mai 1960, aux fins de cette convention, le terme 'apatride' désigne une personne qu'aucun État ne considère comme son ressortissant par application de sa législation.

Sous réserve des exclusions déterminées à l'article 1.2, cette convention relative au statut des apatrides est applicable à tous ceux qui ne possèdent pas de nationalité.

La reconnaissance comme apatride ne peut être refusée au motif que la personne concernée ne peut apporter la preuve qu'il n'est pas susceptible d'obtenir une autre nationalité » (Kass., 27. September 2007, ECLI:BE:CASS:2007:ARR.20070927.1; siehe auch Kass., 6. Juni 2008, ECLI:BE:CASS:2008:ARR.20080606.4).

B.12.6.2. Wie in B.3.3 erwähnt, dient Artikel 57/37 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 an sich nicht dazu, die Rechtsstellung als Staatenloser anzuerkennen; dies fällt weiterhin in die Zuständigkeit des Familiengerichts, an der das Gesetz vom 10. März 2024 nichts ändert. Somit erlegt die angefochtene Bestimmung als solche keine zusätzliche Bedingung gegenüber denen auf, die in Artikel 1 Absatz 1 des New Yorker Übereinkommens vorgesehen sind.

B.12.6.3. Jedenfalls sieht Artikel 57/37 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ein einheitliches Verfahren vor, das es den zuständigen Verwaltungsbehörden ermöglicht, im Rahmen des Verfahrens der Aufenthaltzulassung wegen Staatenlosigkeit die Rechtsstellung eines Staatenlosen im Sinne des New Yorker Übereinkommens zuzuerkennen. In dieser Hinsicht sind die Anerkennung der Rechtsstellung als Staatenloser und die Aufenthaltzulassung im Hinblick auf die materiellen Voraussetzungen der Staatenlosigkeit untrennbar miteinander verbunden.

In einem solchen Kontext ist nicht ersichtlich, inwiefern das in Artikel 57/37 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehene Kriterium im Hinblick auf das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel, nämlich den als Staatenlosen anerkannten Personen ein Aufenthaltsrecht zu gewährleisten, sachdienlich ist. Zwar mag es in diesem Zusammenhang zulässig sein, bestimmte verfahrensrechtliche oder die öffentliche Ordnung betreffende Modalitäten vorzusehen, doch ist daran zu erinnern, dass eine Person staatenlos ist, wenn sie

keine Staatsangehörigkeit besitzt, unabhängig davon, ob sie die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erwerben oder wiedererlangen kann oder nicht.

B.12.6.4. Außerdem kann es den Staatenlosen, die rechtlich die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erwerben oder wiedererlangen können, praktisch unmöglich sein, einen solchen Schritt zu unternehmen oder diese Staatsangehörigkeit zu erhalten. In seiner Stellungnahme zu dem Entwurf, der dem Gesetz vom 10. März 2024 zugrunde liegt, hat der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen zu der angefochtenen Bedingung genau darauf hingewiesen:

« Pour apprécier si une personne peut acquérir ou recouvrer la nationalité d'un autre Etat, il est important de tenir compte du fait qu'elle doit pouvoir se prévaloir d'une procédure facilement accessible, tant physiquement que financièrement, et dont les étapes ainsi que les exigences en matière de preuve sont simples. En outre, la procédure d'acquisition ou de réacquisition doit être rapide et son résultat doit être garanti, dans le sens où l'acquisition doit être non discrétionnaire lorsque les conditions requises sont satisfaites » (Stellungnahme des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zum Entwurf des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern bezüglich des Antrags auf Aufenthaltzulassung wegen Staatenlosigkeit (3600/001), der am 29. September 2023 in die Abgeordnetenkammer eingebracht wurde, S. 7).

B.12.6.5. Da Artikel 57/37 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 den Personen, die die Aufenthaltzulassung wegen Staatenlosigkeit beantragen, eine Bedingung auferlegt, die praktisch unmöglich sein kann, die gegebenenfalls von der Ermessensbefugnis eines Drittstaates abhängen kann und deren Einhaltung nicht durch das New Yorker Übereinkommen vorgesehen ist, damit der Antragsteller als Staatenloser anerkannt wird, ist er nicht vernünftig gerechtfertigt.

B.13. Der dritte Klagegrund ist begründet. Insofern Artikel 9 des Gesetzes vom 10. März 2024 Artikel 57/37 Nr. 4 in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 einfügt, ist er für nichtig zu erklären.

*2. In Bezug auf die Modalitäten zur Einreichung des Antrags auf Aufenthaltzulassung wegen Staatenlosigkeit (Artikel 57/38 und 57/39 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980)*

B.14.1. Der sechste und der siebte Klagegrund beziehen sich auf die Modalitäten für die Einreichung des Antrags auf Aufenthaltzulassung wegen Staatenlosigkeit, die in den Artikeln 57/38 § 1 Absatz 1 und 57/39 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch die Artikel 10 und 11 des Gesetzes vom 10. März 2024, vorgesehen sind.

B.14.2.1. Im sechsten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass das Erfordernis der Einreichung des Antrags auf Aufenthaltzulassung wegen Staatenlosigkeit per Einschreiben, das in Artikel 57/38 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehen sei, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, insofern es einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen Staatenlosen und Flüchtlingen herbeiführe, da die Personen, die zur zweiten Personenkategorie gehörten, in Anwendung der Artikel 50 und 51/10 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 den Antrag auf internationalen Schutz persönlich stellen müssten.

B.14.2.2. Im siebten Klagegrund machen die klagenden Parteien geltend, dass Artikel 57/39 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, verstoße, insofern sich die Beweislast und der Beweisgrad, die im Rahmen des Antrags auf Aufenthaltzulassung wegen Staatenlosigkeit verlangt würden, von der Beweislast und dem Beweisgrad unterschieden, die nach Artikel 48/6 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 auf Flüchtlinge anwendbar seien, ohne dass dieser Behandlungsunterschied vernünftig gerechtfertigt sei. Sie weisen zudem darauf hin, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Verpflichtung für Staatenlose, bestimmte Schritte zu unternehmen, um amtliche Dokumente zur Regularisierung ihrer Rechtsstellung zu erhalten, als Verstoß gegen Artikel 8 der besagten Konvention ansieht, wenn diese Bedingung aufgrund der Staatenlosigkeit in der Praxis unmöglich zu erfüllen ist.

B.15.1. Artikel 57/38 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

« § 1. Anträge auf Aufenthaltsgenehmigung wegen Staatenlosigkeit werden per Einschreibebrief beim Minister beziehungsweise bei seinem Beauftragten eingereicht und enthalten die Adresse des tatsächlichen Wohnortes des Ausländers in Belgien.

Den vom Ausländer vorgelegten Unterlagen muss, wenn sie in einer anderen Sprache als den drei Landessprachen oder Englisch verfasst sind, eine Übersetzung in eine der drei Landessprachen oder ins Englische beigefügt sein.

Wenn keine in Absatz 2 erwähnte Übersetzung vorliegt und die vom Ausländer vorgelegten Unterlagen in einer anderen Sprache als den drei Landessprachen oder Englisch verfasst sind, kann er sie bei einer persönlichen Anhörung, gegebenenfalls mit Hilfe eines anwesenden Dolmetschers, erläutern. Diese Erläuterung betrifft mindestens die in den vorgelegten Unterlagen enthaltenen relevanten Informationen.

Stellt der Ausländer keine Übersetzung bereit, sind die mit der Prüfung beauftragten Instanzen nicht verpflichtet, jede vom Ausländer vorgelegte Unterlage vollständig in eine der drei Landessprachen oder ins Englische zu übersetzen. Es genügt, wenn die relevanten Informationen aus den eingereichten Unterlagen ausgemacht und übersetzt werden.

§ 2. Es wird davon ausgegangen, dass ein Ausländer, der einen neuen Antrag einreicht, die zuvor eingereichten anhängigen Anträge zurücknimmt ».

B.15.2. Zu den Bedingungen, die in Artikel 57/38 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 festgelegt sind, ist in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 10. März 2024 präzisiert:

« Cet article fixe la procédure d'introduction de la demande [...] d'apatridie.

Le premier paragraphe stipule [*sic.*] que la demande doit être introduite par pli recommandé auprès du ministre ou de son délégué. Avec sa demande, l'étranger joint tous les éléments utiles à l'appui de celle-ci et l'adresse de sa résidence effective. Afin de remplir la condition de la résidence effective, un contrôle de résidence positif doit encore être effectué. Ce contrôle de résidence sera effectué par la commune de résidence de l'étranger, à la demande du ministre ou de son délégué.

Il est en outre précisé que les documents doivent être présentés dans une des langues nationales ou en anglais, ou au moins accompagnés d'une traduction dans une de ces langues. Le cas échéant, il incombe à l'étranger d'assurer la traduction des pièces.

Le troisième alinéa offre à l'étranger la possibilité – en plus d'une traduction déposée par lui – de traduire oralement les autres documents présentés qui ne sont pas rédigés dans l'une des trois langues nationales ou en anglais lors d'un entretien personnel. Cela peut se faire avec l'aide d'un interprète présent si un interprète a été demandé. Cette explication doit au moins porter sur les éléments pertinents des documents présentés.

En vue de l'application du troisième alinéa, peuvent notamment être considérées comme des ' informations pertinentes ':

- la date et le lieu de rédaction ou de délivrance du document;

- l'auteur du document;
- le destinataire du document;
- que le nom de l'étranger apparaisse ou non dans le document;
- la nature du document;
- un bref résumé du contenu du document.

Cette énumération n'est pas cumulative.

Si aucune traduction n'est fournie par l'étranger, les instances ne sont pas tenues de traduire intégralement chaque document présenté par l'étranger vers l'une des trois langues nationales ou vers l'anglais. Il suffit de traduire les informations pertinentes contenues dans les documents présentés. Les instances vérifient alors elles-mêmes, avec l'aide d'un interprète, quelles sont, dans la pièce en question, les informations pertinentes pour l'évaluation de la demande. Si l'étranger ne fournit pas de traduction des documents qu'il présente et n'explique pas non plus de manière précise quelles sont les informations pertinentes qu'ils contiennent, l'on ne peut pas attendre non plus des instances qu'elles en fournissent une traduction intégrale. Une traduction partielle des documents présentés ne peut pas davantage entraîner l'illégalité de la décision.

Le deuxième paragraphe indique qu'en cas de nouvelle demande, l'étranger concerné est considéré avoir renoncé à ses demandes précédentes encore pendantes. Par conséquent, seule la demande la plus récente sera prise en considération. Ainsi, l'étranger doit s'assurer que la dernière demande soumise contient toutes les informations qui doivent être prises en compte lors de l'évaluation de la demande » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3600/001, SS. 21 und 22).

B.16.1. Artikel 57/39 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

« Bei der Einreichung des Antrags obliegt es dem Ausländer nachzuweisen, dass er die in Artikel 57/37 erwähnten Bedingungen erfüllt. Zu diesem Zweck bringt der Ausländer alle notwendigen Sachverhalte bei. Die mit der Prüfung des Antrags beauftragten Instanzen arbeiten bei der Bestimmung der relevanten Sachverhalte des Antrags mit dem Ausländer zusammen. Die mit der Prüfung des Antrags beauftragten Instanzen haben die Aufgabe, die relevanten Sachverhalte des Antrags zu bewerten.

Zu den in Absatz 1 erwähnten Sachverhalten gehören insbesondere Aussagen des Ausländers zu Identität, Herkunft, früherer Staatsangehörigkeit/früheren Staatsangehörigkeiten, Alter und Hintergrund - auch der betroffenen Familienmitglieder -, Land/Ländern und Ort(en) des früheren Aufenthalts oder zu denen er eine Verbindung hat, Reisewegen, Identitäts- und Reisedokumenten sowie zu den Gründen, die zu seiner Staatenlosigkeit geführt haben, und sämtliche Dokumente beziehungsweise Unterlagen in seinem Besitz dazu ».

B.16.2. Zu den Bedingungen, die in Artikel 57/39 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 festgelegt sind, ist in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 15. Dezember 1980 präzisiert:

« L'article 57/39 répartit la charge de la preuve. Conformément au droit commun, cette charge incombe en principe à l'étranger qui introduit la demande d'apatridie. En effet, en règle générale, celui qui prétend quelque chose doit le prouver (*actori incumbit probatio*). Par conséquent, il devra prouver qu'il remplit les conditions visées à l'article 57/37. Il appartient donc à l'étranger de fournir tous les éléments nécessaires au ministre ou à son délégué afin que celui-ci puisse se faire une image aussi détaillée et complète que possible de la situation individuelle de l'étranger. En l'absence de ces éléments, sans explication plausible, il met le ministre ou son délégué dans l'impossibilité d'obtenir cette image, ce qui a pour conséquence qu'une suite négative devra être donnée à la demande. En particulier, la demande ne sera pas prise en considération conformément à l'article 57/40, 3°, de la loi du 15 décembre 1980, car l'étranger ne remplit manifestement pas les conditions de l'article 57/37. En effet, il ne produit aucun élément ou produit seulement des éléments manifestement insuffisants pour juger du fond de la demande.

Une attention particulière sera accordée ici à la condition selon laquelle l'étranger doit prouver qu'il lui est impossible d'acquérir un titre de séjour légal, durable et régulier auprès d'un État avec lequel il a des liens, ou la nationalité d'un autre État. Ainsi, l'étranger devra prouver qu'il n'a pas d'alternative de séjour réelle dans son pays de résidence habituelle ou dans d'autres États avec lesquels il aurait des liens. Il ne peut donc en aucun cas suffire à un apatride de déclarer qu'il n'a pas d'alternative de séjour réelle, sans présenter aucun élément concret à cet effet.

On ne peut donc pas considérer que la charge de la preuve serait identique à celle du demandeur de protection internationale. En effet, une différence fondamentale ici est que le demandeur de protection internationale ne peut pas contacter les autorités de son pays d'origine en raison de sa crainte de persécution envers ces autorités. Toutefois, cet obstacle ne s'applique pas à l'étranger apatride: celui-ci peut s'adresser aux autorités de son pays d'origine, ou d'autres pays avec lesquels il aurait des liens.

Malgré cette répartition de la charge de la preuve, le ministre ou son délégué devra tenir compte du fait que l'étranger supporte, à titre principal, une charge de la preuve négative, à savoir qu'il n'a pas de nationalité, qu'il l'a involontairement perdue, qu'il ne peut pas acquérir ou recouvrer sa nationalité dans un autre État, et qu'il ne peut pas obtenir un titre de séjour régulier et durable dans un autre État avec lequel il aurait des liens. La charge de la preuve incombant à l'étranger doit donc être raisonnablement remplie à la lumière de ce contexte. Pour cette raison, il a été inséré dans la loi que les autorités chargées d'examiner la demande doivent coopérer avec l'étranger pour déterminer les éléments pertinents de la demande. Leur tâche consiste à évaluer les éléments pertinents de la demande.

On peut également se référer ici aux paragraphes 89-91 du Manuel du UNHCR. ' (3) *Burden of proof*. 89. *The burden of proof in legal proceedings refers to the question of which party bears the responsibility of proving a claim or allegation. Typically in administrative or judicial proceedings, a claimant bears an initial responsibility in substantiating his or her claim. In the case of statelessness determination, the burden of proof is in principle shared, in that both the applicant and examiner must cooperate to obtain evidence and to establish the facts. The procedure is a collaborative one aimed at clarifying*

*whether an individual comes within the scope of the 1954 Convention. Thus, the applicant has a duty to be truthful, provide as full an account of his or her position as possible and to submit all evidence reasonably available. Similarly, the determination authority is required to obtain and present all relevant evidence reasonably available to it, enabling an objective determination of the applicant's status. This non adversarial approach can be found in the practice of a number of States that already operate statelessness determination procedures. 90. Given the nature of statelessness, applicants for statelessness status are often unable to substantiate the claim with much, if any, documentary evidence. Statelessness determination authorities need to take this into account, where appropriate giving sympathetic consideration to testimonial explanations regarding the absence of certain kinds of evidence. (4) Standard of proof. As with the burden of proof, the standard of proof or threshold of evidence necessary to determine statelessness must take into consideration the difficulties inherent in proving statelessness, particularly in light of the consequences of incorrectly rejecting an application. Requiring a high standard of proof of statelessness would undermine the object and purpose of the 1954 Convention. States are therefore advised to adopt the same standard of proof as that required in refugee status determination, namely, a finding of statelessness would be warranted where it is established to a 'reasonable degree' that an individual is not considered as a national by any State under the operation of its law'.*

Le deuxième alinéa donne une liste non exhaustive des éléments nécessaires que l'étranger doit présenter à l'appui de sa demande » (ebenda, SS. 22 bis 24).

B.17. Entgegen den Ausführungen des Ministerrats ist der siebte Klagegrund zulässig, insoweit er aus einem Verstoß gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet ist, da die klagenden Parteien im Text selbst ihrer Klageschrift den Verstoß gegen diese Vertragsbestimmung in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung darlegen.

B.18.1. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer ».

B.18.2. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention erkennt nicht das Recht von Ausländern an, sich in einem bestimmten Land aufzuhalten. Nach einem bewährten Grundsatz des Völkerrechts haben Staaten unbeschadet ihrer sich aus Verträgen ergebenden Verpflichtungen das Recht, die Einreise von Ausländern in ihr Land zu kontrollieren (EuGHMR, 28. Mai 1985, *Abdulaziz, Cabales und Balkandali gegen Vereinigtes Königreich*,

ECLI:CE:ECHR:1985:0528JUD000921480, § 67; Große Kammer, 18. Oktober 2006, *Üner gegen Niederlande*, ECLI:CE:ECHR:2006:1018JUD004641099, § 54; Große Kammer, 3. Oktober 2014, *Jeunesse gegen Niederlande*, ECLI:CE:ECHR:2014:1003JUD001273810, § 100; Große Kammer, 9. Juli 2021, *M.A. gegen Dänemark*, ECLI:CE:ECHR:2021:0709JUD000669718, § 131).

Infolgedessen haben Ausländer die Pflicht, die gesetzlichen Verfahren, um ein Aufenthaltsrecht zu erhalten, zu befolgen und den Behörden korrekte Informationen anzugeben (EuGHMR, 28. Juni 2011, *Nunez gegen Norwegen*, ECLI:CE:ECHR:2011:0628JUD005559709, § 71; Große Kammer, 3. Oktober 2014, *Jeunesse gegen Niederlande*, vorerwähnt, § 100). Wenn schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen das Einwanderungsrecht unbestraft blieben, würde dies die Achtung dieses Rechts durch die Öffentlichkeit beeinträchtigen (EuGHMR, 28. Juni 2011, *Nunez gegen Norwegen*, vorerwähnt, § 71).

B.18.3. Wenn jedoch ein Staat die Möglichkeit einer Aufenthaltzulassung wegen Staatenlosigkeit vorsieht, begründet Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention eine positive Verpflichtung, ein wirksames und zugängliches Verfahren bereitzustellen, das es dem Antragsteller ermöglicht, über Fragen im Zusammenhang mit der Fortsetzung seines Aufenthalts entscheiden zu lassen. In diesem Rahmen dürfen Staatenlose nicht Bedingungen unterworfen werden, die sie aufgrund ihrer Rechtsstellung nicht erfüllen können (EuGHMR, 26. April 2018, *Hoti gegen Kroatien*, ECLI:CE:ECHR:2018:0426JUD006331114, §§ 136 bis 141; 12. Mai 2020, *Sudita Keita gegen Ungarn*, ECLI:CE:ECHR:2020:0512JUD004232115, §§ 39 bis 41).

B.19.1. In Bezug auf die auf Flüchtlinge anwendbare Regelung bestimmt Artikel 50 § 1 Absatz 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, dass « die Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz [...] persönlich erfolgen [muss] ».

B.19.2. Die Sachverhalte, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf internationalen Schutz vorgelegt werden müssen, sind in Artikel 48/6 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 aufgezählt, der bestimmt:

« Die Person, die internationalen Schutz beantragt, muss so schnell wie möglich alle zur Begründung ihres Antrags erforderlichen Sachverhalte darlegen. Es ist Pflicht der mit der Prüfung des Antrags beauftragten Behörden, unter Mitwirkung des Antragstellers die für den Antrag auf internationalen Schutz maßgeblichen Sachverhalte zu prüfen.

Zu den in Absatz 1 genannten Sachverhalten gehören insbesondere Angaben des Antragstellers zu Identität, Staatsangehörigkeit(en), Alter und familiären und sozialen Verhältnissen - auch der betroffenen Familienmitglieder -, Land/Ländern und Ort(en) des früheren Aufenthalts, früheren Anträgen, Reisewegen und Reisedokumenten sowie zu den Gründen für seinen Antrag auf internationalen Schutz und sämtliche Dokumente beziehungsweise Unterlagen in seinem Besitz zu diesen Angaben.

Das Fehlen der in Absatz 1 erwähnten Sachverhalte und insbesondere das Fehlen eines Nachweises in Sachen Identität oder Staatsangehörigkeit - beides Kernelemente im Verfahren der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz - werden als negativ in Bezug auf die generelle Glaubwürdigkeit der Aussagen des Antragstellers gewertet, es sei denn, der Antragsteller hat eine hinreichende Erklärung für dieses Fehlen abgegeben.

Wenn die mit der Prüfung des Antrags beauftragten Behörden berechtigte Gründe für die Annahme haben, dass der Antragsteller Informationen, Unterlagen, Dokumente oder andere Sachverhalte, die für eine korrekte Prüfung des Antrags wichtig sind, zurückhält, können sie ihn auffordern, diese Sachverhalte unabhängig vom Datenträger unverzüglich vorzulegen. Weigert sich der Antragsteller, diese Sachverhalte vorzulegen, ohne eine hinreichende Erklärung abzugeben, kann dies einen Hinweis für seine Weigerung darstellen, seiner in Absatz 1 erwähnten Mitwirkungspflicht nachzukommen ».

B.19.3. Die zuständige Behörde hält sodann schriftlich « die Erklärungen des Ausländers in Bezug auf seine Identität, seine Herkunft und seine Reisewege und seine Antworten zu einem Fragebogen über die Gründe, die ihn bewogen haben einen Antrag auf internationalen Schutz] einzureichen, und die Möglichkeiten zur Rückkehr in das Land, aus dem er geflüchtet ist » fest (Artikel 51/10 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980).

B.20.1. Entgegen den Ausführungen der klagenden Parteien kann man aus den jeweiligen Formulierungen der Artikel 57/39 und 48/6 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 nicht ableiten, dass die Personen, die die Aufenthaltsgenehmigung wegen Staatenlosigkeit beantragen, und die Personen, die internationalen Schutz beantragen, in Bezug auf die Beweislast und den Beweisgrad unterschiedlich behandelt würden. In beiden Fällen muss der Antragsteller nämlich in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden seinen Antrag begründen, um nachzuweisen, dass er die erforderlichen Bedingungen erfüllt, um das Aufenthaltsrecht oder internationalen Schutz zu erhalten.

In diesem Zusammenhang ist es zwar richtig, dass sich die Bedingungen, die im Rahmen des Verfahrens zur Aufenthaltszulassung zu erfüllen sind, von denen unterscheiden, die zu erfüllen sind, um internationalen Schutz zu erhalten, wie die in B.16.2 erwähnten Vorarbeiten zeigen, jedoch ist dieser Behandlungsunterschied nicht auf Artikel 57/39 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 zurückzuführen, sondern auf Artikel 57/37 desselben Gesetzes.

Der siebte Klagegrund beruht daher auf einer falschen Prämisse, insofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist.

B.20.2. Überdies müssen die in Artikel 57/39 erwähnten Sachverhalte, wie in B.11.1.2 erwähnt, nicht unbedingt anhand von amtlichen Dokumenten nachgewiesen werden, sodass der Beschwerdegrund, der aus einem Verstoß gegen die von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention gebotenen Garantien, die in B.18.3 dargelegt wurden, abgeleitet ist, ebenfalls auf einer falschen Prämisse beruht.

B.20.3. Der siebte Klagegrund ist unbegründet.

B.21.1. Wie in B.12.2.1 erwähnt, verfolgt das Gesetz vom 10. März 2024 legitime Ziele. Außerdem beruht der im Rahmen des sechsten Klagegrunds angefochtene Behandlungsunterschied auf einem objektiven Unterscheidungskriterium, nämlich der Art des Antrags, den der betroffene Staatenlose eingereicht hat.

B.21.2. Das vorerwähnte Unterscheidungskriterium ist im Hinblick auf das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel, der Restkategorie der Staatenlosen, die keinen internationalen Schutz erhalten können und über keine echte Aufenthaltsalternative verfügen, ein Aufenthaltsrecht zu gewähren, sachdienlich.

Wie der Ministerrat hervorhebt, bezweckt das Erfordernis, dass im Rahmen des internationalen Schutzes der Antrag persönlich gestellt werden muss, nämlich hauptsächlich, die digitalen Fingerabdrücke des Antragsstellers abzunehmen und sich zu vergewissern, dass er sich tatsächlich im belgischen Staatsgebiet aufhält, gemäß der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 « über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren

zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol's auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung) » und der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 « zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) » (nachstehend: Verordnung (EU) Nr. 604/2013).

Hingegen sind die Staatenlosen, auf die sich die angefochtene Bestimmung bezieht, diejenigen, die keinen internationalen Schutz erhalten können und somit nicht unter die vorerwähnten Verordnungen fallen.

B.21.3. Überdies sieht Artikel 57/38 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Reihe von Garantien zugunsten der Person, die die Aufenthaltsgenehmigung wegen Staatenlosigkeit beantragt, vor, sodass er keine unverhältnismäßigen Folgen für sie hat. Der Antrag kann nämlich in einer der drei Landessprachen oder in Englisch eingereicht werden oder sogar in einer anderen Sprache, sofern dem Antrag eine Übersetzung in eine der vorerwähnten Sprachen beigelegt ist (Absatz 2). Wenn dem in einer anderen Sprache verfassten Antrag keine Übersetzung beigelegt ist, kann der Antragsteller die seinem Antrag beigelegten Unterlagen bei einer persönlichen Anhörung, gegebenenfalls mit Hilfe eines anwesenden Dolmetschers, mündlich übersetzen (Absatz 3), wobei die Behörden selbst die Übersetzung der in den vorerwähnten Unterlagen enthaltenen relevanten Informationen vornehmen können (Absatz 4).

B.21.4. Der sechste Klagegrund ist unbegründet.

*3. In Bezug auf die Nichtberücksichtigung des Antrags auf Aufenthaltzulassung wegen Staatenlosigkeit (Artikel 57/40 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980)*

B.22.1. Die an achter bis zwölfter Stelle angeführten Klagegründe betreffen die Möglichkeit der zuständigen Behörde, den Antrag auf Aufenthaltzulassung wegen Staatenlosigkeit in Anwendung von Artikel 57/40 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. März 2024, nicht zu berücksichtigen.

B.22.2.1. Im achten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass Artikel 57/40 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, insofern der Antrag auf internationalen Schutz in Anwendung von Artikel 57/6 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 nur aus einer Reihe von Gründen für unzulässig erklärt werden könne, die enger gefasst sind als die in der angefochtenen Bestimmung vorgesehenen Gründe.

B.22.2.2. Im neunten Klagegrund machen die klagenden Parteien geltend, dass Artikel 57/40 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, der vorsehe, dass der Antrag auf Aufenthaltzulassung wegen Staatenlosigkeit nicht berücksichtigt werde, wenn die vom Antragsteller geltend gemachten Sachverhalte bereits bei einem früheren Antrag geprüft worden seien, der in der Sache abgelehnt worden sei, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, insofern er zu einem Behandlungsunterschied zwischen Personen, die die Aufenthaltzulassung wegen Staatenlosigkeit beantragten, und Personen, die internationalen Schutz oder subsidiären Schutz beantragten, führe. Nach Auffassung der klagenden Parteien sieht nämlich Artikel 57/6 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 die Unzulässigkeit des Antrags auf internationalen Schutz oder auf subsidiären Schutz nur beim Fehlen neuer Sachverhalte oder Erkenntnisse vor, die die Wahrscheinlichkeit, dass der Antragsteller Anspruch auf einen solchen Schutz erheben könne, erheblich erhöhten, was es ermögliche, die Entwicklung der Situation im Herkunftsland zu berücksichtigen.

B.22.2.3. Im zehnten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass Artikel 57/40 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, insofern er im Gegensatz zu dem, was auf dem Gebiet des internationalen Schutzes vorgesehen sei, keine Stellungnahme des GKFS erfordere, wenn die Person, die den Aufenthalt wegen Staatenlosigkeit beantrage, die Bedingungen von Artikel 57/37 desselben Gesetzes offensichtlich nicht erfülle.

B.22.2.4. Im elften Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass Artikel 57/40 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, insofern er vorsehe, dass der Antrag auf Aufenthaltszulassung wegen Staatenlosigkeit nicht berücksichtigt werde, wenn dem Antragsteller der Aufenthalt in Belgien für unbegrenzte Dauer bereits gestattet oder erlaubt sei, während ein solcher Grund der Unzulässigkeit in Bezug auf den Antrag auf internationalen Schutz nicht vorgesehen sei. Dieser Behandlungsunterschied habe unverhältnismäßige Folgen, da ein Aufenthaltsrecht für unbegrenzte Dauer im Rahmen der Artikel 40*bis* und 40*ter* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 enden könne und den Staatenlosen, die über ein solches unbegrenztes Aufenthaltsrecht verfügten, die durch das New Yorker Übereinkommen garantierten Rechte entzogen würden.

B.22.2.5. Im zwölften Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass Artikel 57/40 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, verstoße.

Einerseits beanstanden die klagenden Parteien den Umstand, dass der Antrag auf Aufenthaltszulassung wegen Staatenlosigkeit nicht berücksichtigt werde, wenn der Staatenlose nicht nachweisen könne, dass er zuvor über einen rechtmäßigen Aufenthalt von mehr als drei Monaten verfügte, während kein entsprechender Grund der Unzulässigkeit in Bezug auf den Antrag auf internationalen Schutz existiere. Dieser Grund verstoße auch gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, da er Staatenlose einer Bedingung unterwerfe, die sie aufgrund ihrer Rechtsstellung konkret nicht erfüllen könnten.

Andererseits führen die klagenden Parteien in Bezug auf den anderen Grund der Nichtberücksichtigung, der in der angefochtenen Bestimmung vorgesehen ist, das heißt den Umstand, dass der Ausländer nicht über einen Aufenthalt verfüge, der als Person, die internationalen Schutz beantragt, gedeckt ist, an, dass eine solche Maßnahme gegen die im Klagegrund genannten Referenzbestimmungen verstoße, insofern damit Staatenlose und Flüchtlinge gleich behandelt würden, indem sie der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 unterworfen würden, obgleich Staatenlose nicht in den Genuss der Garantien kämen, die vom gemeinsamen europäischen Asylsystem vorgesehen seien, und dadurch Gefahr liefen, in einen Staat überführt zu werden, der keinen spezifischen Schutz für Staatenlose anbiete.

B.23.1. Artikel 57/40 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

« Der Minister oder sein Beauftragter berücksichtigt den Antrag in den folgenden Fällen nicht:

1. Der Antrag ist nicht gemäß den Bedingungen von Artikel 57/38 § 1 Absatz 1 eingereicht worden.
2. Die geltend gemachten Sachverhalte sind bereits bei einem früheren Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung wegen Staatenlosigkeit aufgrund des vorliegenden Kapitels geprüft worden, der in der Sache abgelehnt wurde.
3. Der Ausländer erfüllt die in Artikel 57/37 erwähnten Bedingungen offensichtlich nicht.
4. Dem Ausländer ist der Aufenthalt im Königreich für unbegrenzte Dauer bereits gestattet oder erlaubt.
5. Der Ausländer kann nicht nachweisen, dass er zuvor entweder über einen rechtmäßigen Aufenthalt von mehr als drei Monaten oder über einen Aufenthalt, der als Person, die internationalen Schutz beantragt, gedeckt ist, verfügte ».

B.23.2. In Bezug auf die fehlende Berücksichtigung des Antrags auf Aufenthaltsgenehmigung wegen Staatenlosigkeit heißt es in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 10. März 2024:

« Cet article énumère les motifs de non-prise en considération. C'est le ministre ou son délégué qui examine ces motifs.

1°. La demande n'est pas prise en considération si la demande n'a pas été introduite conformément aux conditions de l'article 57/38, § 1, alinéa 1er. Tel est le cas si la demande ne mentionne pas l'adresse de résidence effective ou si la demande n'a pas été envoyée par pli recommandé.

2°. De même, si le dossier ne contient pas d'éléments nouveaux par rapport à une précédente demande d'apatridie[,] la demande n'est pas prise en considération. La demande doit avoir été rejetée sur le fond.

3°. En outre, le ministre ou son délégué peut ne pas prendre la demande en considération si l'étranger ne remplit manifestement pas les conditions énumérées à l'article 57/37. En effet, il est possible qu'une demande soit introduite par un étranger dont il ressort sans ambiguïté des dossiers de séjour antérieurs qu'il a une nationalité ou qu'il a un titre de séjour légal et durable dans un autre État. C'est le cas, par exemple, si des procédures antérieures montrent que l'étranger possède un passeport.

La demande n'est pas non plus prise en considération en vertu de cette disposition si l'étranger introduit une demande, mais ne présente aucun élément à l'appui de sa demande. En effet, c'est ce que l'on attend de l'étranger, puisque c'est à lui qu'incombe la charge de la preuve.

La demande n'est pas non plus prise en considération en vertu de cette disposition si cela ressort manifestement et sans ambiguïté de la nature des éléments introduits par l'étranger dans sa demande (par exemple, des éléments sans pertinence pour la demande d'apatridie, des déclarations manifestement incohérentes et contradictoires, ou des déclarations manifestement fausses ou peu plausibles).

Cette condition est particulièrement importante pour éviter que cette procédure soit utilisée par des étrangers qui ne sont pas apatrides, et veulent empêcher un éloignement planifié.

4°. La demande n'est pas non plus prise en considération si l'étranger dispose déjà d'un droit de séjour pour une durée illimitée dans le Royaume. Comme il dispose déjà d'un séjour [...] plus favorable[,] il n'est pas nécessaire de lui octroyer un statut de séjour supplémentaire.

5°. La demande ne sera pas prise en considération si l'étranger ne démontre pas qu'antérieurement, soit il a eu un séjour légal de plus de trois mois, soit il a eu un séjour couvert en tant que demandeur de protection internationale. Les personnes présentes sur le territoire belge qui ne peuvent pas établir qu'elles remplissent la condition du séjour légal précéd[a]nt leur demande ou qui n'ont pas déjà introduit une demande de protection internationale, ne peuvent donc pas se prévaloir de la procédure d'apatridie.

Cela garantit que les étrangers passent, en premier lieu, par la procédure de protection internationale. Comme expliqué dans la section générale, la procédure d'apatridie peut être considérée comme subsidiaire par rapport à la procédure de protection internationale. En effet, une proportion importante des personnes couvertes par la Convention sur l'apatridie seront également couvertes par la Convention sur les réfugiés. Toutefois, il est préférable que ces personnes invoquent la Convention sur les réfugiés plutôt que la Convention sur l'apatridie. C'est également ce que défend plus avant le commentaire de l'article 16 du projet de loi.

Cette condition peut également empêcher les apatrides de venir en Belgique uniquement en raison de la procédure d'apatridie (voir également les commentaires de la section 2). En veillant à ce que les étrangers introduisent d'abord une demande de protection internationale, la primauté de l'ensemble du droit d'asile européen peut également être assurée. C'est notamment le cas du règlement de Dublin, qui en est un aspect central essentiel : il garantit que, sur la base d'un certain nombre de critères, l'État membre responsable de l'examen de la demande de protection internationale peut être désigné.

En effet, pour les apatrides, aucun système n'est en place au niveau de l'Union européenne pour contrer les mouvements secondaires et ainsi parvenir à une répartition équitable de la charge au sein de l'Union européenne, ce qui est l'un des objectifs sous-jacents du règlement de Dublin. En prévoyant la primauté de la procédure de protection internationale, on peut garantir que même pour les apatrides, qui remplissent les conditions de la procédure d'apatridie, le règlement Dublin s'applique toujours intégralement.

Il convient également de souligner ici que presque tous les États membres de l'Union européenne sont membres de la Convention sur l'apatridie. Ainsi, si un étranger doit être transféré vers l'État membre responsable, il aura également la possibilité d'invoquer la Convention sur l'apatridie dans cet État membre et de faire ensuite usage des procédures de séjour prévues par cet État membre.

En lien avec les commentaires du Conseil d'État dans son avis n° 73.287/4 du 8 juin 2023 (p. 10), il est précisé que les étrangers ayant un séjour légal antérieur de plus de trois mois ne sont pas les seuls à pouvoir introduire une demande d'apatridie. En effet, un étranger peut également introduire une demande si son séjour a été précédemment couvert en tant que demandeur de protection internationale. Ce motif ne nécessite pas de séjour légal antérieur. Comme expliqué ci-dessus, ce motif est prévu pour garantir que les étrangers accomplissent d'abord la procédure de protection internationale avant de recourir à la procédure d'apatridie. Cela découle du fait que le législateur considère la procédure d'apatridie comme subsidiaire par rapport à la procédure de protection internationale » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3600/001, SS. 24 bis 27).

B.24. Entgegen den Ausführungen des Ministerrats, ist im zehnten Klagegrund klar dargelegt, inwiefern gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen würde, und sind darin die zu vergleichenden Personenkategorien präzise angegeben, nämlich einerseits die Personen, die die Aufenthaltszulassung wegen Staatenlosigkeit beantragen, und andererseits die Personen, die internationalen Schutz beantragen. Im Übrigen geht aus den vom Ministerrat eingereichten Schriftsätzen hervor, dass er angemessen auf die verschiedenen von den klagenden Parteien geäußerten Beschwerdegründe antworten konnte. Die Unzulässigkeitseinrede wird demzufolge abgewiesen.

B.25. Die an achter bis zwölfter Stelle angeführten Klagegründe betreffen die Vereinbarkeit von Artikel 57/40 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern er einen Behandlungsunterschied zwischen Personen, die die Aufenthaltszulassung wegen Staatenlosigkeit beantragten, und Personen, die internationalen Schutz beantragten, herbeiführe. Der zwölfte Klagegrund bezieht sich außerdem auf die Vereinbarkeit von Artikel 57/40 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern Staatenlose Bedingungen unterworfen seien, deren Erfüllung ihnen aufgrund ihrer Rechtsstellung konkret unmöglich sei.

Wegen ihres Zusammenhangs prüft der Gerichtshof diese Beschwerdegründe zusammen.

B.26. Zunächst ist festzustellen, dass der neunte Klagegrund auf einer falschen Prämisse beruht, da dem Antrag auf Aufenthaltszulassung wegen Staatenlosigkeit, wie der Ministerrat hervorhebt, in Anwendung von Artikel 57/39 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 die notwendigen Sachverhalte zu dessen Bewertung beigelegt sein müssen. Bei dieser Gelegenheit kann der Antragsteller eine Änderung der Situation im Herkunftsland geltend machen, wobei

es der Behörde obliegt zu prüfen, ob es sich um einen im Sinne von Artikel 57/40 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bereits geltend gemachten Sachverhalt handelt.

B.27. Wie in B.12.2.1 erwähnt, verfolgt das Gesetz vom 10. März 2024 ein legitimes Ziel. Außerdem beruhen die angefochtenen Behandlungsunterschiede auf einem objektiven Unterscheidungskriterium, nämlich der Art des Antrags, den der betroffene Staatenlose eingereicht hat.

B.28. Der Umstand, dass sich die Gründe für die Nichtberücksichtigung im Rahmen des Antrags auf Aufenthaltszulassung wegen Staatenlosigkeit von denen unterscheiden, die zur Unzulässigkeit des Antrags auf internationalen Schutz führen können, ist nicht allein geeignet, der angefochtenen Maßnahme die vernünftige Rechtfertigung zu entziehen, da der Gesetzgeber, wie in B.6.1 erwähnt, nicht verpflichtet ist, Staatenlose und anerkannte Flüchtlinge gleich zu behandeln, da Letztere insbesondere Gegenstand einer spezifischen Regelung aufgrund des Unionsrechts, wie es im Übrigen auch aus dem in B.21.2 Erwähnten hervorgeht, und der Furcht vor Verfolgung in ihrem Herkunftsland sind.

Das vorerwähnte Unterscheidungskriterium ist daher im Hinblick auf das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel, der Restkategorie der Staatenlosen, die keinen internationalen Schutz erhalten können und über keine echte Aufenthaltsalternative verfügen, sodass sie in jedem Fall nicht die Bedingungen erfüllen, um als Flüchtlinge anerkannt zu werden, ein Aufenthaltsrecht zu gewähren, sachdienlich.

Jedoch obliegt es dem Gerichtshof zu prüfen, ob die in Artikel 57/40 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 aufgezählten Gründe nicht unverhältnismäßige Folgen für die betroffenen Staatenlosen haben.

B.29.1. Was die fehlende Verpflichtung betrifft, die Stellungnahme des GKFS einzuholen, bevor entschieden wird, dass der Antrag auf Aufenthaltszulassung wegen Staatenlosigkeit nicht berücksichtigt wird, ist darauf hinzuweisen, dass der in Artikel 57/40 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnte Grund nur dann Anwendung findet, wenn überhaupt kein Zweifel daran besteht, dass der Ausländer die in Artikel 57/37 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Bedingungen nicht erfüllt, wie aus den in B.23.2 erwähnten Vorarbeiten deutlich

hervorgeht. In einem solchen Fall ist es nicht notwendig, die Stellungnahme des GKFS einzuholen, um Informationen zum Herkunftsland zu erhalten.

Wenn umgekehrt Zweifel daran bestehen, ob die in Artikel 57/37 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Bedingungen vorliegen, wird Artikel 57/40 Nr. 3 nicht angewandt und ist die Stellungnahme des GKFS gemäß Artikel 57/41 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 10. März 2024, grundsätzlich erforderlich.

B.29.2.1. Außerdem ist der in Artikel 57/40 Nr. 4 erwähnte Grund, dass der Antrag auf Aufenthaltzulassung wegen Staatenlosigkeit nicht berücksichtigt wird, wenn « dem Ausländer [...] der Aufenthalt im Königreich für unbegrenzte Dauer bereits gestattet oder erlaubt [ist] », im Hinblick auf das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel, das Aufenthaltsrecht auf die Staatenlosen zu begrenzen, die über keine echte Aufenthaltsalternative verfügen, vernünftig gerechtfertigt.

B.29.2.2. In dieser Hinsicht sind die von den klagenden Parteien vorgebrachten Umstände nicht geeignet, die Unverhältnismäßigkeit eines solchen Grundes der Nichtberücksichtigung zu belegen.

Insbesondere kann das Aufenthaltsrecht wegen Staatenlosigkeit selbst in Anwendung von Artikel 57/46 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2024 enden.

B.29.3. Zudem hindert die Nichtberücksichtigung des Antrags auf Aufenthaltzulassung wegen Staatenlosigkeit den Antragsteller keineswegs daran, die vom New Yorker Übereinkommen garantierten Rechte in Anspruch zu nehmen.

Gemäß Artikel 57/37 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ist die Aufenthaltzulassung wegen Staatenlosigkeit nämlich insbesondere an die Bedingung geknüpft, dass der Antragsteller « die in Artikel 1 des New Yorker Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen vorgesehenen Bedingungen [erfüllt] ». In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 10. März 2024 heißt es unter anderem, dass die zuständigen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes im Rahmen der Aufenthaltzulassung

ermächtigt sind zu bestimmen, ob eine Person als Staatenloser im Sinne von Artikel 1 des New Yorker Übereinkommens einzustufen ist.

« La procédure d'admission au séjour pour cause d'apatridie (ci-après : ' procédure pour apatridie '), telle que prévue par le présent projet de loi, ne porte pas atteinte à la compétence existante du tribunal de la famille pour statuer sur les demandes de reconnaissance du statut d'apatride (article 572bis, 1<sup>o</sup>, du Code judiciaire). Toutefois, il n'est pas nécessaire que l'étranger dispose d'une décision du tribunal de la famille pour engager la procédure d'apatridie. Le ministre ou son délégué et le Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides peuvent, dans le cadre de la procédure de séjour, juger eux-mêmes si l'étranger est ou non apatride au sens de la Convention sur les apatrides. Cela évite donc à l'étranger de devoir passer par une procédure devant le tribunal de la famille avant d'entamer la procédure de séjour, ce qui évite les coûts et le temps inhérents à cette procédure.

Si l'étranger dispose d'une décision du tribunal de la famille en vertu de laquelle il est reconnu comme apatride, il devra la joindre à la demande pour apatridie. Pour déterminer si l'étranger relève de la Convention sur les apatrides, l'autorité de la chose jugée de la décision du tribunal de la famille sera respectée. Mais, l'autorité de chose jugée s'applique également dans le sens inverse: s'il apparaît qu'il existe un arrêt dans lequel la reconnaissance du statut d'apatride a été refusée, le ministre ou son délégué ne pourra pas considérer que le ressortissant étranger relève de la Convention sur l'apatridie » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3600/001, SS. 12 und 13).

Somit sind Personen, die im Rahmen des im Gesetz vom 10. März 2024 vorgesehenen Verfahrens zur Aufenthaltszulassung als staatenlos anerkannt wurden, so zu behandeln, dass sie dieselben Rechte genießen wie Staatenlose, deren Rechtsstellung vom Familiengericht gemäß Artikel 572bis Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches anerkannt wurde, und zwar auch dann, wenn dem antragstellenden Staatenlosen das Aufenthaltsrecht letztendlich aus einem anderen Grund nicht gewährt wird. Die Rechtsstellung als Staatenloser und die sich daraus ergebenden Rechte dürfen nämlich, wie in B.12.6.1 erwähnt, nicht aus anderen als den Gründen verweigert werden, die in Artikel 1 des New Yorker Übereinkommens aufgeführt sind.

B.29.4. Die an achter bis elfter Stelle angeführten Klagegründe sind unbegründet.

B.29.5.1. Gemäß Artikel 57/40 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird der Antrag auf Aufenthaltszulassung wegen Staatenlosigkeit nicht berücksichtigt, wenn der Antragsteller nicht nachweisen kann, dass er zuvor entweder über einen rechtmäßigen Aufenthalt von mehr als drei Monaten oder über einen Aufenthalt, der als Person, die internationalen Schutz beantragt, gedeckt ist, verfügte.

In ihrem Gutachten zu dem Vorentwurf, der dem Gesetz vom 10. März 2024 zugrunde lag, hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats dazu ausgeführt:

« La section de législation n’aperçoit pas la justification qui préside au système de l’avant-projet en vertu duquel il est exigé d’un apatride qui introduit une demande de reconnaissance de son statut en vue notamment de disposer d’un titre de séjour qu’il en possédait déjà un au préalable. [...] »

[...]

[...] En prévoyant que la demande sera prise en considération dans le cas où le demandeur dispose d’un ‘séjour couvert en tant que demandeur de protection internationale’, l’avant-projet oblige les demandeurs d’une admission au séjour pour apatridie qui ne disposaient pas antérieurement d’un séjour régulier de plus de trois mois à introduire une demande de protection internationale, dans le but de faire examiner leur demande de reconnaissance du statut d’apatride. La question se pose de savoir si cette conséquence correspond effectivement aux intentions de l’auteur de l’avant-projet » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3600/001, S. 59).

Zudem hat der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen in seiner Stellungnahme zu dem Entwurf, der dem Gesetz vom 10. März 2024 zugrunde liegt, festgestellt:

« Selon le nouvel article 57/40, 5° de la loi du 15 décembre 1980, la demande ne sera pas prise en considération lorsque la personne ne peut pas démontrer qu’elle disposait antérieurement, soit d’un séjour légal de plus de trois mois, soit d’un séjour couvert en tant que demandeur de protection internationale. Pour que les procédures soient justes et efficaces et que les personnes apatrides puissent jouir des droits consacrés par la Convention de 1954, l’accès aux procédures doit être garanti. Toute personne se trouvant sur le territoire d’un État doit avoir accès aux procédures de détermination de l’apatridie. Aucune disposition de la Convention n’exige que les candidats à la détermination de l’apatridie se trouvent légalement dans un État. Une telle exigence serait particulièrement inéquitable dans la mesure où l’absence de nationalité interdit précisément à de nombreux apatrides de posséder les documents qui sont nécessaires pour entrer ou résider légalement dans un État » (Stellungnahme des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zum Entwurf des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern bezüglich des Antrags auf Aufenthaltzulassung wegen Staatenlosigkeit (3600/001), der am 29. September 2023 in die Abgeordnetenkammer eingebracht wurde, SS. 7 und 8).

B.29.5.2. Wie in B.18.3 erwähnt, begründet Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wenn ein Staat die Möglichkeit einer Aufenthaltzulassung für Staatenlose vorsieht, eine positive Verpflichtung, ein wirksames und zugängliches Verfahren bereitzustellen, das es dem Antragsteller ermöglicht, über Fragen im Zusammenhang mit der

Fortsetzung seines Aufenthalts entscheiden zu lassen. In diesem Rahmen dürfen die Staatenlosen nicht Bedingungen unterworfen werden, deren Erfüllung ihnen aufgrund ihrer Rechtsstellung praktisch unmöglich ist, was insbesondere dann der Fall sein kann, wenn der Aufenthalt an die Bedingung eines vorherigen rechtmäßigen Aufenthalts geknüpft ist (EuGHMR, 26. April 2018, *Hoti gegen Kroatien*, vorerwähnt, § 137; 12. Mai 2020, *Sudita Keita gegen Ungarn*, vorerwähnt, § 39).

B.29.5.3. In Anwendung der angefochtenen Bestimmung muss der Staatenlose, damit der Antrag auf Aufenthaltzulassung berücksichtigt wird, entweder nachweisen, dass er über einen rechtmäßigen Aufenthalt von mehr als drei Monaten verfügte oder dass er zuvor einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat.

Ein solches System hat, im Lichte der Garantien aus Artikel 8 der vorerwähnten Europäischen Menschenrechtskonvention betrachtet, unverhältnismäßige Folgen für die betroffenen Personen. Wegen der Staatenlosigkeit verfügen diese nämlich in den allermeisten – wenn nicht sogar in allen – Fällen nicht über vorherige Aufenthaltstitel. Da es sich außerdem um Staatenlose handelt, die in jedem Fall nicht die Bedingungen für die Anerkennung als Flüchtlinge erfüllen, führt die Verpflichtung, zuvor einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, zu zusätzlichen Auflagen und Verzögerungen vor der Prüfung des Antrags auf Aufenthaltzulassung wegen Staatenlosigkeit. Eine solche Situation kann auch zu zusätzlichem Arbeitsaufwand für die Verwaltung führen, was dementsprechend die gesamten Prüfungen der Anträge auf internationalen Schutz verzögern kann.

Zudem kann ein Staatenloser durch die Verpflichtung zur vorherigen Einreichung eines Antrags auf internationalen Schutz unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 fallen und in diesem Rahmen kann ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union als Belgien als verantwortlich für den Antrag auf internationalen Schutz bestimmt werden, obgleich ein solcher Staat nicht zwangsläufig dieselben Garantien zugunsten von Staatenlosen bietet, die sich bereits aufgrund dem Umstands, dass sie keine Staatsangehörigkeit besitzen, in einer schutzbedürftigen Situation befinden.

B.30. Der zwölfte Klagegrund ist begründet. Artikel 12 des Gesetzes vom 10. März 2024 ist für nichtig zu erklären, insofern er Artikel 57/40 Nr. 5 in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 einfügt.

*4. In Bezug auf die fehlende Stellungnahme des GKFS (Artikel 57/41 und 57/44 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980)*

B.31. Der dreizehnte und der sechzehnte Klagegrund sind abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 57/41 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 10. März 2024, und durch Artikel 57/44 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 10. März 2024, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie keine Verpflichtung vorsähen, die Stellungnahme des GKFS einzuholen, wenn der Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung wegen Staatenlosigkeit in Anwendung von Artikel 57/37 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 abgelehnt werde, während eine solche Stellungnahme in Bezug auf die in Artikel 57/37 Nrn. 1 bis 5 erwähnten Bedingungen erforderlich sei, was einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen den Personen, die die Aufenthaltsgenehmigung wegen Staatenlosigkeit beantragen, nach sich ziehe.

B.32.1. Artikel 57/41 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

« Wenn Artikel 57/40 nicht angewandt wird, leitet der Minister oder sein Beauftragter den Antrag an den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose weiter, um eine Stellungnahme zu den in Artikel 57/37 Nr. 1 bis 5 erwähnten Bedingungen einzuholen. In Bezug auf die in Artikel 57/37 Nr. 1 erwähnte Bedingung ist der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose gegebenenfalls an eine frühere Entscheidung im Rahmen von Artikel 57/2 bis Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches gebunden.

Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose übermittelt dem Minister oder seinem Beauftragten spätestens drei Monate nach Eingang des Antrags seine mit Gründen versehene Stellungnahme sowie alle für die Bewertung des Antrags erforderlichen Sachverhalte.

Der Minister oder sein Beauftragter fasst spätestens drei Monate nach Eingang der Stellungnahme einen Beschluss über den Antrag ».

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 10. März 2024 heißt es diesbezüglich:

« L'article 57/41 prévoit que si le ministre ou son délégué est d'avis que l'article 57/40 ne doit pas être appliqué, l'avis du Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides sera demandé. Il ne s'agit pas d'une décision distincte qui serait notifiée à l'étranger.

L'avis ne porte que sur les conditions visées à l'article 57/37, 1° à 5°. Pour ce qui est de la condition à l'ordre public et à la sécurité nationale, l'avis du Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides ne doit pas être sollicité.

Le Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides élabore son avis en tenant compte de la charge de la preuve, telle que définie à l'article 14. Il appartient donc à l'étranger, et non au Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides, de faire valoir tous les éléments individuels à l'appui de sa demande. Toutefois, des éléments généraux, tels que la législation (en matière de séjour) du pays avec lequel l'étranger est censé avoir des liens, peuvent être introduits par le Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides pour compléter les éléments introduits par l'étranger lui-même dans sa demande.

Le Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides transmet son avis au ministre ou à son délégué au plus tard 3 mois après la transmission du dossier. Il s'agit d'un délai d'ordre. Tous les éléments utiles à l'évaluation de la demande sont également transmis au ministre. Cela inclut les informations dont le Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides disposait déjà avant le dépôt de la demande d'apatridie (par exemple, les informations recueillies dans le cadre de la procédure de protection internationale), ou les informations recueillies lors de l'examen de la demande d'apatridie.

L'avis doit être dûment motivé. En particulier, le Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides doit motiver de manière circonstanciée et précise son avis sur le fait que l'étranger remplit ou non les conditions de l'article 57/37, 1° à 5°. En ce qui concerne la condition prévue à l'article 57/37, 1°, le Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides est lié, le cas échéant, par une décision antérieure du tribunal de la famille.

Le ministre doit prendre une décision trois mois après avoir reçu l'avis du Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides. Il s'agit d'un délai d'ordre. Si le délai est dépassé dans une situation donnée, cela n'aura aucune conséquence sur l'octroi ou non d'une admission au séjour » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3600/001, SS. 27 und 28).

B.32.2. Artikel 57/44 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

« Unbeschadet des Artikels 57/40 lehnt der Minister oder sein Beauftragter den Antrag ab, wenn der Ausländer die Bedingungen von Artikel 57/37 nicht erfüllt.

Lehnt der Minister oder sein Beauftragter den Antrag ab, weil die Bedingungen von Artikel 57/37 Nr. 6 nicht erfüllt sind, muss die in Artikel 57/41 erwähnte Stellungnahme nicht abgegeben werden. Diese Stellungnahme muss auch nicht abgegeben werden, wenn eine negative Endentscheidung aufgrund von Artikel 572bis Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches vorliegt ».

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 10. März 2024 heißt es diesbezüglich:

« Cet article prévoit que le ministre ou son délégué refuse le séjour si l'étranger ne remplit pas les conditions prévues à l'article 57/37. Le ministre ou son délégué se fonde sur l'avis du Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides.

L'avis du Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides ne doit pas être sollicité lorsque le séjour est refusé en raison de la condition prévue à l'article 57/37, 6°. Cette condition concerne l'ordre public et la sécurité nationale. L'avis ne doit pas non plus être sollicité si la demande peut être rejetée parce que la reconnaissance du statut d'apatride a été refusée par le tribunal de la famille » (ebenda, S. 32).

B.33. Entgegen den Ausführungen des Ministerrats ist der dreizehnte Klagegrund zulässig, da die klagenden Parteien in ihrer Klageschrift klar darlegen, inwiefern gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen würde. Außerdem geht aus den vom Ministerrat eingereichten Schriftsätzen hervor, dass er angemessen auf die verschiedenen von den klagenden Parteien geäußerten Beschwerdegründe antworten konnte.

B.34.1. Wie in B.12.2.1 erwähnt, verfolgt das Gesetz vom 10. März 2024 ein legitimes Ziel. Im Übrigen beruht der angefochtene Behandlungsunterschied auf einem objektiven Unterscheidungskriterium, nämlich der in Artikel 57/37 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Art der Bedingung.

B.34.2. Der Gerichtshof muss ferner prüfen, ob das vorerwähnte Unterscheidungskriterium im Hinblick auf das verfolgte Ziel sachdienlich ist. Dieses ist in den in B.32.1 und B.32.2 wiedergegebenen Vorarbeiten nicht ausdrücklich angegeben. In den in B.32.2 erwähnten Vorarbeiten heißt es jedoch, dass die in Artikel 57/37 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 genannte Bedingung « die öffentliche Ordnung und die nationale Sicherheit betrifft ». Daraus lässt sich ableiten, dass im Rahmen des im Gesetz vom 10. März 2024 vorgesehenen Verfahrens der Aufenthaltszulassung wegen Staatenlosigkeit die Stellungnahme des GKFS in erster Linie darauf abzielt, Informationen über die Herkunft zu erhalten, und dass sich die in Artikel 57/37 Nr. 6 des vorerwähnten Gesetzes genannte Bedingung nicht auf das Vorstehende bezieht, oder jedenfalls nicht unmittelbar.

B.34.3. Diesbezüglich beziehen sich die in Artikel 57/37 Nrn. 1 bis 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Bedingungen in der Tat in hohem Maße auf das Herkunftsland des Antragstellers und die Verbindungen, die er zu ihm unterhält, weshalb der Gesetzgeber der Ansicht sein konnte, dass es notwendig ist, die Stellungnahme des GKFS einzuholen.

Wie implizit in den in B.32.2 erwähnten Vorarbeiten angegeben ist, gilt diese Feststellung jedoch nicht im selben Maße, um festzustellen, ob der Antragsteller die in Artikel 57/37 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 festgelegte Bedingung erfüllt. Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise davon ausgehen, dass der Minister oder sein Beauftragter selbst in der Lage sind, auf der Grundlage der Informationen, die sie von den Nachrichten- und Sicherheitsdiensten erhalten haben, diese Beurteilung vorzunehmen, und dass eine Stellungnahme des GKFS nicht erforderlich ist.

In Anbetracht des breiten Ermessensspielraums, über den der Gesetzgeber auf dem Gebiet der Einwanderungspolitik verfügt, ist der angefochtene Behandlungsunterschied sachdienlich.

B.34.4. Wie in B.12.4.2.2 erwähnt, muss nämlich das Vorliegen einer Bedrohung für die öffentliche Ordnung oder nationale Sicherheit im Lichte jedes Einzelfalls geprüft werden und im Rahmen der Entscheidung müssen alle Umstände des Falles berücksichtigt werden. Es obliegt dem Minister oder seinem Beauftragten, diese Verpflichtungen einzuhalten.

Der angefochtene Behandlungsunterschied hat daher keine unverhältnismäßigen Folgen.

B.35. Der dreizehnte und der sechzehnte Klagegrund sind unbegründet.

*5. In Bezug auf die Verknüpfung mit der Gewährung der Rechtsstellung als Flüchtling oder des subsidiären Schutzstatus (Artikel 57/42 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980)*

B.36. Der vierzehnte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 57/42 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2024, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er vorsehe, dass der Antrag auf Aufenthaltsgewährung wegen Staatenlosigkeit gegenstandslos werde, wenn die Rechtsstellung als Flüchtling oder der subsidiäre Schutzstatus gewährt werde, sodass er einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen Staatenlosen zur Folge habe, wobei denjenigen, die internationalen oder subsidiären Schutz genießen, die Aufenthaltsgewährung wegen Staatenlosigkeit und allgemeiner die im New Yorker Übereinkommen garantierten Rechte verwehrt blieben, obgleich der internationale oder subsidiäre Schutz widerrufen werden könne. Insbesondere beanstanden die klagenden Parteien den Umstand, dass die

Aufenthaltszulassung über den subsidiären Schutz in Bezug auf die Dauer des Aufenthalts weniger vorteilhaft als die Aufenthaltszulassung wegen Staatenlosigkeit wäre.

B.37.1. Artikel 57/42 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

« Die Bearbeitung des Antrags wird ausgesetzt, wenn der Ausländer einen Antrag auf internationalen Schutz eingereicht hat. Die Aussetzung gilt so lange, bis ein endgültiger Beschluss über den Antrag auf internationalen Schutz gefasst wird.

In Abweichung von Absatz 1 wird die Bearbeitung des Antrags nicht ausgesetzt, wenn der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose der Ansicht ist, dass er die in Artikel 57/41 erwähnte Stellungnahme abgeben kann, ohne einen endgültigen Beschluss über den Antrag auf internationalen Schutz abzuwarten.

Wird die Rechtsstellung als Flüchtling oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt, wird der Antrag von Rechts wegen gegenstandslos ».

B.37.2. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 10. März 2024 heißt es diesbezüglich:

« Cet article prévoit la suspension, en principe, de la procédure d'apatridie si l'étranger a introduit une demande de protection internationale. Elle peut donc inclure aussi bien la situation où l'étranger a déjà introduit une demande de protection internationale que celle où une demande de protection internationale est introduite après l'introduction d'une demande d'apatridie.

Le cas échéant, cette suspension s'applique jusqu'à la décision finale sur la demande de protection internationale. Il peut donc s'agir soit d'une décision finale du Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides, soit d'un arrêt du Conseil du Contentieux des Etrangers.

La suspension ne s'applique toutefois pas si le Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides estime pouvoir rendre son avis quant à la demande pour apatridie sans attendre l'issue finale de la procédure de protection internationale.

Tel pourrait être le cas, notamment, si le Commissaire général juge qu'il est manifeste que la demande relève ou ne relève pas des conditions de la procédure pour apatridie, ou s'il estime disposer déjà de suffisamment d'éléments pour rendre son avis sans qu'il soit statué au préalable sur la demande de protection internationale.

Dans de telle[s] situations, ce serait ralentir inutilement la procédure pour apatridie que de ne pas prévoir une exception à la suspension du traitement de la demande d'apatridie. Le Commissaire général apprécie librement s'il peut émettre un tel avis avant l'issue de la procédure de protection internationale.

Cette suspension, de principe, est, tout d'abord, justifiée par le fait que les apatrides ayant besoin d'une protection devraient en principe faire appel à la procédure de protection internationale. En effet, la Convention sur les réfugiés et la procédure de protection

internationale qui en découle sont spécifiquement prévues pour les personnes qui ont une crainte fondée d'être persécutées. Toutefois, cela ne s'applique pas à la Convention sur les apatrides. Par conséquent, la procédure de protection internationale est plus adéquate que la procédure d'apatridie pour cette catégorie de personnes. Le fait que la Convention sur les apatrides soit spécifiquement prévue pour les personnes non couvertes par la Convention sur les réfugiés peut être déduit du préambule de la Convention de New York elle-même. En effet, il est dit dans ce : *' Considering that only those stateless persons who are also refugees are covered by the Convention relating to the Status of Refugees of 28 July 1951, and that there are many stateless persons who are not covered by that Convention '*. L'adoption de la Convention sur les apatrides s'explique donc par la volonté d'apporter une solution aux étrangers apatrides non couverts par la Convention sur les réfugiés.

Ainsi, afin d'éviter d'engager des procédures parallèles, avec toutes les ressources et le temps que cela implique, il ne peut être considéré comme déraisonnable que la procédure d'apatridie soit suspendue en attendant la décision relative à la demande de protection internationale.

En tout état de cause, le traitement parallèle de la procédure de protection internationale et de la procédure d'apatridie serait inconciliable dans certains cas. En effet, pour vérifier si une personne est effectivement apatride, dans certains cas, les autorités du pays d'origine doivent être contactées par l'étranger afin de demander les informations nécessaires. Dans la procédure de protection internationale, cependant, une telle démarche indiquerait que l'on ne craint pas avec raison d'être persécuté dans le pays que l'on a fui. Pour cette raison également, une suspension semble adéquate.

Une deuxième raison est que, comme expliqué précédemment, la procédure de protection internationale est régie par le droit de l'Union européenne. Ce faisant, diverses normes ont été adoptées pour réaliser [le] Système d'Asile Européen Commun (SAEC). Cependant, la procédure d'apatridie est une procédure de séjour entièrement interne, qui n'est pas régie par le droit européen. Par conséquent, pour assurer le bon fonctionnement du droit européen, la procédure de protection internationale devrait primer sur la procédure d'apatridie.

La suspension de la procédure d'apatridie est sans préjudice de la possibilité de prendre une décision de non-prise en considération si l'étranger relève du champ d'application du règlement Dublin. Si une personne introduit une demande d'apatridie et ensuite une demande de protection internationale, la procédure d'apatridie est suspendue. S'il s'avère par la suite que la personne doit être transférée vers l'État membre responsable en vertu du règlement Dublin, sa demande ne sera pas prise en considération.

Il prévoit enfin que si le statut de réfugié ou le statut de protection subsidiaire est accordé, la demande d'apatridie devient sans objet. En effet, la pratique montre que les apatrides ont souvent aussi une chance réelle de se voir reconnaître le statut de réfugié ou la protection subsidiaire. Par conséquent, une proportion importante d'apatrides pourra se voir accorder le droit de séjour par la procédure de protection internationale plutôt que par la procédure d'apatridie » (*Parl. Dok., Kammer, 2022-2023, DOC 55-3600/001, SS. 29 bis 31*).

B.38. Wie in B.12.2.1 erwähnt, verfolgt das Gesetz vom 10. März 2024 ein legitimes Ziel. Außerdem beruht der angefochtene Behandlungsunterschied auf einem objektiven

Unterscheidungskriterium, nämlich darauf, ob der Staatenlose internationalen Schutz oder subsidiären Schutz genießt oder nicht.

Wie in B.28 erwähnt, ist das vorerwähnte Unterscheidungskriterium zudem im Hinblick auf das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel, der Restkategorie der Staatenlosen, die keinen internationalen Schutz erhalten können und über keine echte Aufenthaltsalternative verfügen, sodass sie in jedem Fall nicht die Bedingungen erfüllen, um als Flüchtlinge anerkannt zu werden, ein Aufenthaltsrecht zu gewähren, sachdienlich.

B.39.1. Überdies hat die angefochtene Bestimmung für die Staatenlosen, die internationalen Schutz oder subsidiären Schutz genießen, keine unverhältnismäßigen Folgen, sondern ergibt sich aus der subsidiären Beschaffenheit des Rechts auf Aufenthaltsgewährung wegen Staatenlosigkeit.

Zunächst ist die Person, die die Aufenthaltsgewährung wegen Staatenlosigkeit beantragt und die nicht zuvor über einen rechtmäßigen Aufenthalt von mehr als drei Monaten verfügt, nicht mehr verpflichtet, zunächst einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, weil der in Artikel 57/40 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnte Grund für die Nichtberücksichtigung aus den in B.29.5.1 bis B.29.5.3 erwähnten Gründen für nichtig zu erklären ist. Außerdem steht die angefochtene Bestimmung dem nicht entgegen, dass der Staatenlose, dessen internationaler Schutz oder subsidiärer Schutz widerrufen wird, einen neuen Antrag auf Aufenthaltsgewährung wegen Staatenlosigkeit stellt.

Sodann hindert die angefochtene Bestimmung den Antragsteller keineswegs daran, die vom New Yorker Übereinkommen garantierten Rechte in Anspruch zu nehmen. Wie in B.29.3 erwähnt, ist die Aufenthaltsgewährung wegen Staatenlosigkeit nämlich an die Bedingung geknüpft, dass der Antragsteller « die in Artikel 1 des New Yorker Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen vorgesehenen Bedingungen [erfüllt] » (Artikel 57/37 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980), sodass die Personen, die im Rahmen des im Gesetz vom 10. März 2024 erwähnten Verfahrens der Aufenthaltsgewährung als staatenlos anerkannt sind, so zu behandeln sind, dass sie dieselben Rechte genießen wie Staatenlose, deren Rechtsstellung vom Familiengericht gemäß Artikel 572*bis* Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches anerkannt wurde.

Schließlich ist der Umstand, dass die Aufenthaltsgewährung im Rahmen des subsidiären Schutzes weniger vorteilhaft wäre als die Aufenthaltsgewährung wegen Staatenlosigkeit, nicht an sich auf die angefochtene Bestimmung zurückzuführen, sondern auf die Folgen, die sich aus der Gewährung des subsidiären Schutzstatus ergeben, die insbesondere durch Artikel 49/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt werden, der durch das Gesetz vom 10. März 2024 nicht abgeändert wurde.

B.40. Der vierzehnte Klagegrund ist unbegründet.

*6. In Bezug auf den fehlenden obligatorischen Charakter der Anhörung des Antragstellers (Artikel 57/43 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980)*

B.41. Der fünfzehnte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 57/43 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. März 2024, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er nur die Möglichkeit vorsehe, die Person, die die Aufenthaltsgewährung wegen Staatenlosigkeit beantragt, anzuhören, während auf dem Gebiet des internationalen Schutzes in Anwendung von Artikel 57/5ter Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine persönliche Anhörung grundsätzlich stattfinden müsse. Nach Auffassung der klagenden Parteien ist dieser Behandlungsunterschied nicht vernünftig gerechtfertigt, insbesondere insofern der Staatenlose, wenn er über kein Aufenthaltsrecht verfüge, die vom New Yorker Übereinkommen garantierten Rechte nicht in Anspruch nehmen könne.

B.42.1. Artikel 57/43 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 lautet folgendermaßen:

« Der Minister oder sein Beauftragter oder der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose kann den Ausländer in jeder Phase des Verfahrens anhören oder ihn auffordern, zusätzliche Informationen zu liefern.

Der König legt die Modalitäten für die Anhörung und die Informationsanfrage fest ».

B.42.2. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 10. März 2024 heißt es diesbezüglich:

« Bien que la procédure soit principalement écrite, le premier paragraphe prévoit que le ministre ou son délégué, ou le Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides, peut décider

que l'étranger doit être entendu. Toutefois, l'étranger ne sera invité à une audition que dans la mesure où cela est jugé utile pour évaluer la demande et si l'autorité souhaite obtenir des informations supplémentaires de la part de l'étranger. En effet, conformément à l'article 57/39, l'étranger doit déjà présenter dans sa demande tous les éléments utiles à l'appui de sa demande.

Il n'y a donc aucune obligation d'entendre l'étranger. On peut ici se référer à la jurisprudence du Conseil d'État, selon laquelle l'obligation d'audition est remplie si l'étranger a eu la possibilité de faire valoir tous les éléments utiles lors de l'introduction de sa demande de séjour (CE, 9 juin 2015, n° 31480; CE 9 septembre 2015, n° [232, 145]).

En outre, il est également prévu que l'étranger peut être invité à fournir des renseignements supplémentaires.

Il est prévu de donner délégation au Roi pour fixer les modalités de l'audition et de la demande d'information » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3600/001, S. 31).

B.42.3. In Bezug auf die auf Personen, die internationalen Schutz beantragen, anwendbare Regelung bestimmt Artikel 57/5ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980:

« § 1. Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose lädt den Antragsteller mindestens einmal zu einer persönlichen Anhörung über den Inhalt des Antrags auf internationalen Schutz vor.

Der König bestimmt die Bedingungen, unter denen die persönliche Anhörung erfolgt.

Ist es dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose wegen einer großen Zahl von gleichzeitig eingehenden Anträgen auf internationalen Schutz von Ausländern in der Praxis unmöglich, fristgerecht die in Absatz 1 erwähnten Anhörungen durchzuführen, kann der Minister mit dem Einverständnis des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose vorübergehend das Personal einer anderen Behörde anweisen, diese Anhörungen durchzuführen. In diesen Fällen erhalten die Bediensteten dieser anderen Behörde zuvor entsprechende Schulungen, so wie es der König für das Personal des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose bestimmt.

§ 2. Die in § 1 erwähnte persönliche Anhörung findet nicht statt, wenn:

1. der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose anhand der verfügbaren Beweismittel einen positiven Beschluss im Hinblick auf die Zuerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling fassen kann,

2. der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose der Auffassung ist, dass der Antragsteller aufgrund dauerhafter Umstände, die sich seinem Einfluss entziehen, nicht persönlich angehört werden kann. Im Zweifelsfall konsultiert der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose eine befugte Berufsfachkraft der Gesundheitspflege, um festzustellen, ob es sich bei dem Umstand, der dazu führt, dass der Antragsteller nicht angehört werden kann, um einen vorübergehenden oder dauerhaften Zustand handelt.

Findet aus dem in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Grund keine persönliche Anhörung statt, werden angemessene Bemühungen unternommen, damit der Antragsteller die für seinen Antrag erforderlichen Informationen unterbreiten kann.

Die Tatsache, dass gemäß Absatz 1 Nr. 2 keine persönliche Anhörung stattgefunden hat, hat keinen negativen Einfluss auf den Beschluss des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose,

3. der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose im Fall von Artikel 57/6/2 der Auffassung ist, dass er einen Beschluss aufgrund einer vollständigen Prüfung der vom Antragsteller bei dem Minister oder seinem Beauftragten angeführten Sachverhalte, wie in Artikel 51/8 bestimmt, fassen kann.

§ 3. Die Tatsache, dass keine persönliche Anhörung stattgefunden hat, hindert den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose nicht daran, über den Antrag auf internationalen Schutz zu befinden ».

B.43. Wie in B.12.2.1 erwähnt, verfolgt das Gesetz vom 10. März 2024 ein legitimes Ziel. Außerdem beruht der angefochtene Behandlungsunterschied auf einem objektiven Unterscheidungskriterium, nämlich der Art des Antrags, den der betroffene Ausländer eingereicht hat.

Wie in B.28 erwähnt, ist das vorerwähnte Unterscheidungskriterium zudem im Hinblick auf das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel, der Restkategorie der Staatenlosen, die keinen internationalen Schutz erhalten können und über keine echte Aufenthaltsalternative verfügen, sodass sie in jedem Fall nicht die Bedingungen erfüllen, um als Flüchtlinge anerkannt zu werden, ein Aufenthaltsrecht zu gewähren, sachdienlich.

B.44.1. Zunächst ist die angefochtene Bestimmung, wie in B.29.3 erwähnt, im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, nicht geeignet, Staatenlose daran zu hindern, die vom New Yorker Übereinkommen garantierten Rechte in Anspruch zu nehmen.

B.44.2. Wie aus den in B.42.2 wiedergegebenen Vorarbeiten hervorgeht, hat die Person, die die Aufenthaltszulassung wegen Staatenlosigkeit beantragt, sodann die Möglichkeit, die für die Bewertung ihres Antrags relevanten Sachverhalte zum Zeitpunkt von dessen Einreichung schriftlich beizubringen, was es ihr ermöglicht, ihrer Anmerkungen geltend zu machen, bevor die Behörde ihren Beschluss fasst. In diesem Rahmen kann die zuständige Behörde entscheiden, den Antragsteller anzuhören, wenn ein solches Vorgehen nützlich ist, um den Antrag zu bewerten oder zusätzliche Informationen einzuholen, wobei es in Anwendung von

Artikel 57/43 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 dem König obliegt, die Modalitäten für eine solche Anhörung festzulegen.

B.44.3. In ihrem Gutachten zum Vorentwurf, der dem Gesetz vom 10. März 2024 zugrunde liegt, hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates diesbezüglich festgestellt:

« Contrairement à la procédure d’asile, la procédure d’apatridie peut être exclusivement écrite, le ministre ayant la possibilité, sans y être tenu, d’entendre l’étranger, et ce alors que l’examen d’éléments comme le caractère volontaire ou involontaire de la perte de nationalité suppose une évaluation approfondie et délicate de la situation du demandeur qui se prête particulièrement bien à une procédure orale, et qu’une demande d’apatridie peut éventuellement reposer sur des témoignages non consignés par écrit » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3600/001, S. 57)

In Anbetracht dieser Aspekte ist eine persönliche Anhörung als eine wesentliche Garantie für die Person, die die Aufenthaltszulassung wegen Staatenlosigkeit beantragt, anzusehen. Es ist nicht ersichtlich, was es rechtfertigt, dass nicht der Grundsatz einer obligatorischen Anhörung im Rahmen eines solchen Antrags, gegebenenfalls mit bestimmten Ausnahmen, vorgesehen ist, ebenso wie das, was auf dem Gebiet des Antrags auf internationalen Schutz in Artikel 57/5ter § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehen wurde. Die persönliche Anhörung ist nämlich sowohl für den Antragsteller als auch für die zuständige Behörde notwendig, damit insbesondere beurteilt werden kann, ob die in Artikel 57/37 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 festgelegten Bedingungen tatsächlich erfüllt sind. In diesem Zusammenhang ist insbesondere daran zu erinnern, dass sich Staatenlose in einer schutzbedürftigen Situation befinden, da sie keine Staatsangehörigkeit besitzen, was es ihnen erschweren oder sogar unmöglich machen kann, bei der Einreichung des Antrags schriftliche Beweise vorzulegen.

B.45. Der fünfzehnte Klagegrund ist begründet. Artikel 57/43 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. März 2024, ist für nichtig zu erklären, insofern er nur die Möglichkeit vorsieht, die Person, die die Aufenthaltszulassung wegen Staatenlosigkeit beantragt, anzuhören.

7. *In Bezug auf den Anfangszeitpunkt der Aufenthaltsgestattung wegen Staatenlosigkeit (Artikel 57/45 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980)*

B.46. Der siebzehnte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 57/45 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. März 2024, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern das Aufenthaltsrecht nicht zum Zeitpunkt der Einreichung des Aufenthaltsantrags beginne, im Gegensatz zu dem, was auf dem Gebiet des internationalen Schutzes durch Artikel 49 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehen sei, was einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen Staatenlosen und Flüchtlingen zur Folge habe.

B.47.1. Artikel 57/45 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

« Erfüllt der Ausländer die Bedingungen von Artikel 57/37, wird ihm der Aufenthalt für eine begrenzte Dauer von fünf Jahren gestattet. Nach Ablauf dieses Zeitraums, zu rechnen ab der Erteilung der Aufenthaltsgestattung, wird dem Ausländer der Aufenthalt für unbegrenzte Dauer gestattet ».

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 10. März 2024 heißt es diesbezüglich:

« En vertu de cet article, en cas de décision positive, une admission au séjour pour une durée limitée est accordée pour une période de cinq ans. Ce délai de cinq ans commence à courir à partir de la décision du ministre ou de son délégué sur le séjour. Après l'expiration de cette période de cinq ans, l'étranger est admis au séjour pour une durée illimitée. Toutefois, cela ne s'applique que si le séjour n'a pas pris fin en application de l'article 57/46 » (*Parl. Dok., Kammer, 2022-2023, DOC 55-3600/001, S. 32*).

B.47.2. In Bezug auf die auf den internationalen Schutz anwendbare Regelung bestimmt Artikel 49 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980:

« Im Sinne des vorliegenden Gesetzes gelten als Flüchtlinge, denen der Aufenthalt im Königreich für begrenzte Dauer gestattet ist:

1. Ausländer, die aufgrund internationaler Abkommen, die vor dem am 28. Juli 1951 in Genf unterschriebenen Internationalen Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und seiner Anlagen geschlossen worden sind, vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 26. Juni 1953 zur Billigung des besagten Abkommens in Belgien als Flüchtling anerkannt worden sind,

2. Ausländer, die vom Minister der Auswärtigen Angelegenheiten oder von der internationalen Behörde, der der Minister seine Befugnis übertragen hat, als Flüchtling anerkannt worden sind,

3. Ausländer, die vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose als Flüchtling anerkannt worden sind,

4. Ausländer, die vom Ständigen Widerspruchsausschuss für Flüchtlinge als Flüchtling anerkannt worden sind,

5. Ausländer, die vom Rat für Ausländerstreitsachen als Flüchtling anerkannt worden sind,

6. Ausländer, die als Flüchtling anerkannt wurden, während sie sich auf dem Staatsgebiet eines anderen Vertragsstaates des Internationalen Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge befanden, und vom Minister oder von dessen Beauftragtem die Erlaubnis erhalten haben, sich im Königreich aufzuhalten oder niederzulassen, vorausgesetzt, dass ihre Eigenschaft als Flüchtling von der in Nr. 2 oder 3 erwähnten Behörde bestätigt wird.

Der Aufenthaltsschein, der festhält, dass dem Ausländer der Aufenthalt für begrenzte Dauer gestattet ist, ist fünf Jahre gültig.

Nach Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Datum der Einreichung des Asylantrags wird dem anerkannten Flüchtling der Aufenthalt für unbegrenzte Dauer gestattet, es sei denn, die Rechtsstellung als Flüchtling ist inzwischen aufgrund von Artikel 55/3 oder 55/3/1 aufgehoben beziehungsweise entzogen worden oder der Ausländer hat inzwischen auf seine Rechtsstellung als Flüchtling verzichtet ».

B.48.1. Wie in B.12.2.1 erwähnt, verfolgt das Gesetz vom 10. März 2024 ein legitimes Ziel. Außerdem beruht der angefochtene Behandlungsunterschied auf einem objektiven Unterscheidungskriterium, nämlich der Art des Antrags, den der betroffene Ausländer eingereicht hat.

B.48.2. Wie aus den in B.3.1 erwähnten Vorarbeiten hervorgeht, ergibt sich dieser Behandlungsunterschied daraus, dass Personen, die internationalen Schutz beantragen, einer Verpflichtung des Unionsrechts unterliegen, einen vorläufigen Aufenthaltstitel vorzusehen, nämlich Artikel 9 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 « zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) » (nachstehend: Richtlinie 2013/32/EU), während dies für Personen, die den Aufenthalt wegen Staatenlosigkeit beantragen, nicht der Fall ist.

« La différence entre le cadre réglementaire existant pour les demandeurs de protection internationale, réfugiés et le présent projet pour les apatrides doit également être considérée sous cet angle. En effet, certains aspects qui peuvent être considérés comme plus favorables

aux réfugiés ne découlent pas de la Convention sur les réfugiés mais sont imposés par les réglementations européennes mentionnées ci-dessus. Par exemple, l'article 9 de la directive Procédures prévoit que les demandeurs de protection internationale ont le droit de rester dans l'État membre pendant l'examen de leur demande. De là découle l'obligation d'accorder au demandeur de protection internationale un droit de séjour provisoire sous la forme d'une attestation d'immatriculation (article 74 de l'arrêté royal du 8 octobre 1981) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3600/001, S. 9).

Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2013/32/EU gewährt der Person, die internationalen Schutz beantragt, das Recht, während der Bearbeitung ihres Antrags im Staatsgebiet des Mitgliedstaats zu verbleiben.

Eine analoge Verpflichtung für Personen, die einen Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung in der Eigenschaft als Staatenloser gestellt haben, ergibt sich weder aus dem Unionsrecht noch aus dem New Yorker Übereinkommen.

B.48.3. Entgegen den Ausführungen der klagenden Parteien kann eine solche Verpflichtung auch nicht aus dem deklaratorischen Charakter der Zuerkennung der Eigenschaft eines Staatenlosen abgeleitet werden (siehe EuGH, Große Kammer, 14. Mai 2019, C-391/16, C-77/17 und C-78/17, vorerwähnt, Randnrn. 90 bis 92, 98, 99, 106, 110 und 111). Wenn er ein Aufenthaltsrecht mit der Zuerkennung der Eigenschaft eines Staatenlosen verbindet, ist der Gesetzgeber nicht verpflichtet, dieses Aufenthaltsrecht ab der Einreichung des Antrags zu verankern.

B.48.4. Wie in B.3.3 erwähnt, berührt das durch das Gesetz vom 10. März 2024 eingeführte Verfahren der Staatenlosigkeit jedoch nicht die bestehende Zuständigkeit des Familiengerichts, über Anträge auf Anerkennung der Rechtsstellung eines Staatenlosen zu befinden (Artikel 572*bis* Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches).

Folglich hat Artikel 57/45 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. März 2024, keine unverhältnismäßigen Folgen, insofern er nicht vorsieht, dass das Aufenthaltsrecht von fünf Jahren dann beginnt, wenn die Gerichtsentscheidung über die Anerkennung der Rechtsstellung als Staatenloser auf der Grundlage von Artikel 572*bis* Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches formell rechtskräftig geworden ist.

B.48.5. Der siebzehnte Klagegrund ist teilweise begründet. Artikel 57/45 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. März 2024, ist für nichtig zu erklären, insofern er nicht vorsieht, dass das Aufenthaltsrecht von fünf Jahren dann beginnt, wenn die Gerichtsentscheidung über die Anerkennung der Rechtsstellung als Staatenloser auf der Grundlage von Artikel 572*bis* Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches formell rechtskräftig geworden ist.

*8. In Bezug auf die Möglichkeit, dass der Aufenthalt wegen Staatenlosigkeit endet (Artikel 57/46 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980)*

B.49. Der achtzehnte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 57/46 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2024, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern die Gründe für die Beendigung des Aufenthalts wegen Staatenlosigkeit, die in dieser Bestimmung genannt werden, zahlreicher seien als die Gründe, die für die Beendigung des internationalen Schutzes vorgesehen und in Artikel 55/3/1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 aufgezählt seien. Außerdem beanstanden die klagenden Parteien den nicht obligatorischen Charakter der Beteiligung des GKFS im Fall einer Beendigung des Aufenthalts wegen Staatenlosigkeit im Gegensatz zu dem, was auf dem Gebiet des internationalen Schutzes in Artikel 49 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 festgelegt sei. Diesbezüglich behaupten sie, dass eine Verpflichtung, eine vorherige Stellungnahme des GKFS einzuholen, vom Gesetzgeber hätte vorgesehen werden müssen.

B.50.1. Artikel 57/46 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

« Unbeschadet der Artikel 21, 22, 23 und 74/20 kann dem Aufenthalt ein Ende gesetzt werden, wenn der Ausländer die Bedingungen von Artikel 57/37 nicht mehr erfüllt.

Hierzu kann der Minister oder sein Beauftragter den Aufenthalt aus eigener Initiative erneut prüfen und gegebenenfalls den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose um eine neue Stellungnahme zu den in Artikel 57/37 Nr. 1 bis 5 erwähnten Bedingungen ersuchen.

Der in Absatz 1 erwähnte Beschluss kann nur in Bezug auf einen Ausländer gefasst werden, dem der Aufenthalt für begrenzte Dauer gestattet worden ist ».

B.50.2. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 10. März 2024 heißt es diesbezüglich:

« Cet article prévoit que le séjour de l'étranger qui a été admis pour une durée limitée, peut prendre fin s'il apparaît que l'étranger ne remplit plus les conditions visées à l'article 57/37. Le ministre ou son délégué peut toujours, de sa propre initiative, réexaminer le séjour à cette fin, dans le respect de l'autorité de chose jugée d'une décision judiciaire antérieure. L'avis du Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides peut également être sollicité à cette fin. Toutefois, cette demande d'avis n'est pas obligatoire. Ce n'est que lorsqu'il le juge utile que le ministre ou son délégué peut demander cet avis.

Cette possibilité de mettre fin au séjour s'applique sans préjudice des autres dispositions de la loi [du] 15 décembre 1980 en vertu desquelles il peut être mis fin au séjour, ou au retrait de celui-ci. Il s'agit notamment des articles 21, 22, 23 et 74/20 de la loi [du] 15 décembre 1980.

Le troisième alinéa précise que la décision de mettre fin au séjour ne peut être prise qu'à l'égard de l'étranger qui a été admis au séjour pour une durée limitée. C'est donc pendant les cinq premières années, à compter de l'octroi de l'admission au séjour. Si l'étranger a été admis pour un séjour d'une durée illimitée, la décision de mettre fin au séjour ne peut plus être prise en vertu de l'article 57/46 » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3600/001, SS. 32 und 33.

B.50.3. Auf dem Gebiet des internationalen Schutzes bestimmt Artikel 55/3/1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980:

« § 1. Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose kann die Rechtsstellung als Flüchtling entziehen, wenn der Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, weil er wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, oder es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die nationale Sicherheit darstellt.

§ 2. Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose entzieht die Rechtsstellung als Flüchtling eines Ausländers:

1. der in Anwendung von Artikel 55/2 ausgeschlossen ist beziehungsweise hätte ausgeschlossen werden müssen,

2. dessen Rechtsstellung zuerkannt worden ist aufgrund der falschen Darstellung von Tatsachen oder des Verschweigens von Tatsachen, aufgrund falscher Erklärungen oder falscher oder gefälschter Dokumente, die für die Zuerkennung der Rechtsstellung ausschlaggebend waren, oder dessen persönliches Verhalten im Nachhinein aufzeigt, dass er keine Furcht vor Verfolgung hat.

§ 3. Wenn der Generalkommissar die Rechtsstellung als Flüchtling in Anwendung von § 1 oder § 2 Nr. 1 entzieht, gibt er im Rahmen seines Beschlusses eine Stellungnahme über die Vereinbarkeit einer Ausweisungsmaßnahme mit den Artikeln 48/3 und 48/4 ab ».

Artikel 49 §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt seinerseits:

« § 2. Der Minister oder sein Beauftragter kann während des Aufenthalts für begrenzte Dauer des Ausländers jederzeit den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose ersuchen, die Rechtsstellung als Flüchtling gemäß Artikel 57/6 Absatz 1 Nr. 4 aufzuheben. Während der ersten zehn Jahre des Aufenthalts ab dem Datum der Einreichung des Asylantrags kann der Minister oder sein Beauftragter jederzeit den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose ersuchen, die Rechtsstellung als Flüchtling, die einem Ausländer zuerkannt wurde, gemäß Artikel 55/3/1 § 2 Nr. 1 und 2 zu entziehen.

Der Minister oder sein Beauftragter kann jederzeit den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose ersuchen, die Rechtsstellung als Flüchtling, die einem Ausländer zuerkannt wurde, gemäß Artikel 55/3/1 § 1 zu entziehen.

Der Minister oder sein Beauftragter übermittelt dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose unverzüglich alle ihm vorliegenden Sachverhalte, die einen Entziehungsbeschluss auf der Grundlage von Artikel 55/3/1 rechtfertigen können. Vorbehaltlich eines ausdrücklichen Vermerks in diesem Sinne stellt die Übermittlung solcher Sachverhalte keinen Antrag auf Entziehung der Rechtsstellung im Sinne von Absatz 2 dar.

Im Fall der Anwendung von Absatz 1 oder 2 fasst der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose binnen einer Frist von sechzig Werktagen einen Beschluss zur Aufhebung oder Entziehung der Rechtsstellung als Flüchtling oder informiert den Betreffenden sowie den Minister oder seinen Beauftragten, dass die Aufhebung beziehungsweise Entziehung dieser Rechtsstellung nicht vorgenommen wird.

In Erwartung eines definitiven Beschlusses wird die Zuerkennung des Aufenthaltsrechts für unbegrenzte Dauer wie in § 1 Absatz 3 vorgesehen gegebenenfalls ausgesetzt. Wenn die Gültigkeitsdauer des in § 1 Absatz 2 erwähnten Aufenthaltsscheins während der Überprüfung der Berechtigung des internationalen Schutzstatus abläuft, wird dieser Aufenthaltsschein in Erwartung eines definitiven Beschlusses erneuert.

§ 3. Wenn der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose die Rechtsstellung als Flüchtling aufgehoben beziehungsweise entzogen hat oder der Betreffende auf seine Rechtsstellung verzichtet hat, kann der Minister oder sein Beauftragter dem Aufenthalt des Ausländers ein Ende setzen und ihn unbeschadet des Grundsatzes der Nichtzurückweisung gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes ausweisen ».

B.51. Insofern die angefochtene Bestimmung auf Artikel 74/20 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 verweist, erlaubt sie die Beendigung des Aufenthalts, wenn dieser durch Betrug erlangt wurde, wie es Artikel 55/3/1 § 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 für Flüchtlinge vorsieht. Im Rahmen des aktuell geprüften Klagegrunds weisen die klagenden Parteien nicht nach, inwiefern die terminologischen Unterschiede zwischen diesen beiden Bestimmungen, die auf die Besonderheiten der Rechtsstellung als Flüchtling zurückzuführen sind, geeignet wären, einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen Staatenlosen und Flüchtlingen zur Folge zu haben, sodass der angefochtene Behandlungsunterschied in diesem Punkt als nicht vorhanden anzusehen ist.

B.52.1. Wie in B.12.2.1 erwähnt, verfolgt das Gesetz vom 10. März 2024 ein legitimes Ziel. Außerdem beruhen die angefochtenen Behandlungsunterschiede auf einem objektiven Unterscheidungskriterium, nämlich der Art des Aufenthalts, der dem Ausländer gestattet ist.

B.52.2. Der Umstand, dass sich die Gründe für die Beendigung des Aufenthalts wegen Staatenlosigkeit von denjenigen unterscheiden, die zur Beendigung des internationalen Schutzstatus führen können, ist nicht allein geeignet, der angefochtenen Maßnahme die vernünftige Rechtfertigung zu entziehen, da der Gesetzgeber, wie in B.6.1 erwähnt, nicht verpflichtet ist, Staatenlose und anerkannte Flüchtlinge gleich zu behandeln.

Der Umstand, dass die Stellungnahme des GKFS obligatorisch ist, wenn ein Beschluss in Bezug auf den Antrag auf Aufenthaltzulassung wegen Staatenlosigkeit als solchem getroffen werden muss, hat, wie in B.34.3 erwähnt, nicht zwangsläufig die Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Bestimmung zur Folge, da, wenn der Aufenthalt gewährt wurde und der Staatenlose rechtmäßig im belgischen Staatsgebiet lebt, hauptsächlich die Beziehungen zwischen dem Begünstigten des Aufenthaltsrechts und dem belgischen Staat relevant sind, wobei die Informationen über das Herkunftsland zum Zeitpunkt der Einreichung des ursprünglichen Antrags beigebracht wurden.

B.53.1. Insofern die angefochtene Bestimmung auf die Artikel 21, 22 und 23 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 verweist, erlaubt sie die Beendigung des Aufenthalts wegen Staatenlosigkeit aus Gründen der öffentlichen Ordnung und der nationalen Sicherheit.

Wie in B.12.4.2.1 und B.12.4.2.2 erwähnt, ist sowohl der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union als auch der des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu entnehmen, dass es den Staaten obliegt, die öffentliche Ordnung zu gewährleisten und dazu die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern zu kontrollieren.

In einem solchen Kontext ist davon auszugehen, dass die angefochtene Bestimmung eine solche Beurteilungsbefugnis des belgischen Staates umsetzt, wobei in diesem Rahmen das Vorliegen einer Bedrohung für die öffentliche Ordnung oder nationale Sicherheit im Lichte jedes Einzelfalls geprüft werden muss und im Rahmen der Entscheidung alle Umstände des Falles berücksichtigt werden müssen.

B.53.2. Insofern die angefochtene Bestimmung die Beendigung des Aufenthalts erlaubt, wenn die in Artikel 57/37 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 festgelegten Bedingungen nicht mehr vorliegen, ist zunächst daran zu erinnern, dass die in Artikel 57/37 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 festgelegte Bedingung aus den in B.12.6.1 bis B.12.6.5 aufgeführten Gründen für nichtig zu erklären ist. Die anderen in Artikel 57/37 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 festgelegten Bedingungen umfassen in gewissem Maße die in den Artikeln 21, 22, 23 und 74/20 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Fälle. Was die Bedingungen von Artikel 57/37 betrifft, die nicht durch die vorerwähnten Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 abgedeckt werden können (das heißt die in Artikel 57/37 Nrn. 1 und 5 desselben Gesetzes erwähnten Bedingungen), ist die Möglichkeit der Beendigung des Aufenthalts durch den subsidiären Charakter des Aufenthaltsrechts wegen Staatenlosigkeit vernünftig gerechtfertigt, da in diesem Fall die betroffene Person nicht mehr als Staatenloser angesehen wird oder über eine echte Aufenthaltsalternative verfügt.

B.53.3. Zudem ist die Möglichkeit der Beendigung des Aufenthalts wegen Staatenlosigkeit « nur in Bezug auf einen Ausländer [...], dem der Aufenthalt für begrenzte Dauer gestattet worden ist » anwendbar (Artikel 57/46 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980). Somit ist die Möglichkeit der Beendigung des Aufenthalts nicht auf einen Staatenlosen anwendbar, dem nach dem Aufenthalt für begrenzte Dauer gemäß Artikel 57/45 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 der Aufenthalt für unbegrenzte Dauer gestattet wird.

B.53.4. Außerdem muss ein Staatenloser, in Bezug auf den ein Beschluss zur Beendigung des Aufenthalts im Sinne von Artikel 57/46 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in Betracht gezogen wird, gemäß dem Grundsatz *audi alteram partem*, von dem im vorliegenden Fall nicht abgewichen wird, in die Lage versetzt werden, seine Anmerkungen geltend zu machen, bevor ein solcher Beschluss gefasst wird (StR, 18. Oktober 2016, Nr. 236.171, ECLI:BE:RVSCE:2016:ARR.236.171).

Die Einhaltung des Grundsatzes *audi alteram partem* erfordert hingegen nicht die vorherige Beteiligung einer Drittstelle, die der Verwaltungsbehörde eine Stellungnahme vorlegen soll. Es gehört zum Ermessensspielraum des Gesetzgebers zu entscheiden, in welcher Weise das Recht, angehört zu werden, eingehalten wird, und der Gesetzgeber ist nicht verpflichtet, zu diesem Zweck die Beteiligung des GKFS vorzuschreiben (im gleichen Sinne,

siehe Entscheid des Gerichtshofes Nr. 112/2019 vom 18. Juli 2019, ECLI:BE:GHCC:2019:ARR.112, B.75.5).

In diesem Zusammenhang geht jedoch aus den in B.50.2 wiedergegebenen Vorarbeiten hervor, dass die Stellungnahme des GKFS eingeholt werden kann, wenn die zuständige Behörde es für notwendig erachtet, was es ermöglicht, gegebenenfalls neue Informationen über das Herkunftsland zu erhalten.

B.54. Unter Berücksichtigung des in B.53.1 und B.53.4 Erwähnten ist der achtzehnte Klagegrund unbegründet.

#### *9. In Bezug auf die Lücken im Gesetz vom 10. März 2024*

B.55.1. Die an neunzehnter bis siebenundzwanzigster Stelle angeführten Klagegründe beziehen sich auf die Lücken im Gesetz vom 10. März 2024, insofern es mehrere Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, des Konsulargesetzbuches und des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit nicht abändert, um verschiedene Garantien, die zugunsten von Personen, die internationalen Schutz beantragen, und anerkannten Flüchtlingen vorgesehen sind, auf Personen, die die Aufenthaltzulassung wegen Staatenlosigkeit beantragen, und Begünstigte des Aufenthalts wegen Staatenlosigkeit für anwendbar zu erklären.

B.55.2.1. Im neunzehnten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass das Gesetz vom 10. März 2024 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, insofern es Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 nicht abändere, um zu gewährleisten, dass Personen, die die Aufenthaltzulassung wegen Staatenlosigkeit beantragten, ins Warteregister eingetragen würden und eine Registrierungsbescheinigung erhielten, wie es für Personen, die internationalen Schutz beantragten, vorgesehen sei.

B.55.2.2 Im zwanzigsten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass das Gesetz vom 10. März 2024 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, insofern es Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 « über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern » (nachstehend: Gesetz vom 12. Januar 2007)

nicht abändere, um zu gewährleisten, dass Personen, die die Aufenthaltszulassung wegen Staatenlosigkeit beantragten, Anrecht auf eine Aufnahme hätten, die ihnen ein menschenwürdiges Leben ermögliche, wie es für Personen, die internationalen Schutz beantragten.

B.55.2.3. Im einundzwanzigsten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass das Gesetz vom 10. März 2024 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, insofern es Artikel 49/3 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 nicht abändere, um zu gewährleisten, dass Personen, die die Aufenthaltszulassung wegen Staatenlosigkeit beantragten, während der Dauer des Verfahrens Schutz vor Ausweisung und Abweisung genössen, wie es für Personen, die internationalen Schutz beantragten, vorgesehen sei.

B.55.2.4. Im zweiundzwanzigsten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass das Gesetz vom 10. März 2024 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, insofern es Artikel 48/9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 nicht abändere, um zu gewährleisten, dass Personen, die die Aufenthaltszulassung wegen Staatenlosigkeit beantragten, ihre besonderen Verfahrenserfordernisse zum Ausdruck bringen könnten, und dass ihnen im Laufe des Verfahrens angemessene Unterstützung geleistet werde, wie es für Personen, die internationalen Schutz beantragten, vorgesehen sei.

B.55.2.5. Im dreiundzwanzigsten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass das Gesetz vom 10. März 2024 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, insofern es Artikel 57/1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 nicht abändere, um zu gewährleisten, dass das Wohl des Kindes für die zuständige Behörde im Rahmen der Prüfung eines Antrags auf Aufenthaltszulassung wegen Staatenlosigkeit ein entscheidender Faktor sei, wie es in Bezug auf einen Antrag auf internationalen Schutz vorgesehen sei.

B.55.2.6. Im vierundzwanzigsten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass das Gesetz vom 10. März 2024 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 3, 8 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, verstoße, insofern es Artikel 39/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 nicht abändere, um im Fall einer beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereichten Beschwerde gegen eine in Artikel 57/44 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnte Ablehnung eines Antrags auf Aufenthaltszulassung wegen Staatenlosigkeit, einen in Artikel 57/40 des Gesetzes vom

15. Dezember 1980 erwähnten Beschluss der Nichtberücksichtigung oder gegen einen in Artikel 57/46 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Beschluss zur Beendigung des Aufenthalts zu gewährleisten, dass dieses Rechtsprechungsorgan über eine volle Rechtsprechungsbefugnis verfüge und dass die Beschwerde eine aufschiebende Wirkung habe, wie es auf dem Gebiet des internationalen Schutzes vorgesehen sei.

B.55.2.7. Im fünfundzwanzigsten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass das Gesetz vom 10. März 2024 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 25 des New Yorker Übereinkommens, verstoße, insofern es Artikel 57/6 § 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 nicht abändere, um zu gewährleisten, dass der GKFS den Staatenlosen, denen der Aufenthalt auf der Grundlage von Artikel 57/45 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gestattet sei, die in dieser Bestimmung genannten Dokumente aushändige, wie es für auf der Grundlage von Artikel 572*bis* Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches anerkannte Staatenlose vorgesehen sei.

B.55.2.8. Im sechsundzwanzigsten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass das Gesetz vom 10. März 2024 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 28 des New Yorker Übereinkommens, verstoße, insofern es Artikel 57 des Konsulargesetzbuches nicht abändere, um die Ausstellung der in dieser Bestimmung genannten Reisescheine für Staatenlose zu gewährleisten, denen der Aufenthalt auf der Grundlage von Artikel 57/45 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gestattet sei, wie es für auf der Grundlage von Artikel 572*bis* Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches anerkannte Staatenlose vorgesehen sei.

B.55.2.9. Im siebenundzwanzigsten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass das Gesetz vom 10. März 2024 gegen die Artikel 10 und 11, an sich oder in Verbindung mit Artikel 32 des New Yorker Übereinkommens, verstoße, insofern es Artikel 19 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit nicht abändere, um den Staatenlosen, denen der Aufenthalt auf der Grundlage von Artikel 57/45 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gestattet sei, den Erwerb dieser Staatsangehörigkeit durch erleichterte Einbürgerung nach einem rechtmäßigen Aufenthalt von zwei Jahren zu gewährleisten, wie es für auf der Grundlage von Artikel 572*bis* Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches anerkannte Staatenlose vorgesehen sei.

B.56.1.1. Der Ministerrat erhebt eine Einrede der Unzulässigkeit, was den neunzehnten bis einundzwanzigsten Klagegrund und den fünfundzwanzigsten bis siebenundzwanzigsten Klagegrund betrifft, insofern die angefochtenen Behandlungsunterschiede nicht auf das Gesetz vom 10. März 2024, sondern auf mehrere normative Bestimmungen zurückzuführen seien, die den Antrag auf internationalen Schutz oder die Rechtsstellung von anerkannten Staatenlosen regelten und nicht durch dieses Gesetz abgeändert worden seien.

B.56.1.2. Das Gesetz vom 10. März 2024 findet auf Staatenlose Anwendung, die keinen internationalen oder subsidiären Schutz erhalten können, ohne dass sie außerdem vorher als Staatenlose vom Familiengericht in Anwendung von Artikel 572*bis* Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches anerkannt werden müssen.

Es ist also das Gesetz vom 10. März 2024 selbst, das einen Behandlungsunterschied zwischen den in diesem Gesetz erwähnten Staatenlosen und den Personen, die internationalen Schutz beantragen, herbeiführt. Der Umstand, dass die Personen, die zu diesen Kategorien gehören, insbesondere im Gesetz vom 15. Dezember 1980 unterschiedlichen Regelungen unterliegen, kann nicht die Prüfung der angefochtenen Behandlungsunterschiede, die die Folge der Schaffung einer Regelung der Aufenthaltzulassung wegen Staatenlosigkeit sind, durch den Gerichtshof verhindern. Andernfalls wäre es *de facto* unmöglich, solche Behandlungsunterschiede im Rahmen einer Nichtigkeitsklage durch den Gerichtshof prüfen zu lassen.

B.56.2. Entgegen den Ausführungen des Ministerrats, ist zudem der dreiundzwanzigste Klagegrund zulässig, da darin klar dargelegt wird, inwiefern gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen würde, und darin die zu vergleichenden Personenkategorien präzise angegeben sind, nämlich einerseits die Personen, die die Aufenthaltzulassung wegen Staatenlosigkeit beantragen, und andererseits die Personen, die internationalen Schutz beantragen. Im Übrigen geht aus den vom Ministerrat eingereichten Schriftsätzen hervor, dass er angemessen auf die verschiedenen von den klagenden Parteien geäußerten Beschwerdegründe antworten konnte.

B.56.3. Schließlich behauptet der Ministerrat, dass der vierundzwanzigste Klagegrund unzulässig sei, insoweit er aus einem Verstoß gegen Artikel 8 der Europäischen

Menschenrechtskonvention abgeleitet sei, da die klagenden Parteien nicht darlegten, inwiefern gegen diese Vertragsbestimmung verstoßen würde.

Aus der Darlegung des Klagegrunds in der Klageschrift lässt sich ableiten, dass die klagenden Parteien das Fehlen einer wirksamen Beschwerde bemängeln, die es ermöglicht, einen Verstoß gegen das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens geltend zu machen, das insbesondere in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet ist.

B.56.4. Die Einreden der Unzulässigkeit werden abgewiesen.

B.57. Der Gerichtshof prüft zunächst die Beschwerdegründe, die das Fehlen der im Rahmen des Antrags auf internationalen Schutz vorgesehenen Garantien betreffen (neunzehnter bis dreiundzwanzigster Klagegrund), sodann den Beschwerdegrund zur fehlenden Beschwerde im Verfahren mit voller Rechtsprechungsbefugnis mit aufschiebender Wirkung (vierundzwanzigster Klagegrund) und schließlich die Beschwerdegründe, die sich auf das Fehlen der Garantien beziehen, die für auf der Grundlage von Artikel 572*bis* Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches anerkannte Staatenlose vorgesehen sind (fünfundzwanzigster bis siebenundzwanzigster Klagegrund).

*a) Das Fehlen der im Rahmen des Antrags auf internationalen Schutz vorgesehenen Garantien*

B.58. Die an neunzehnter bis dreiundzwanzigster Stelle angeführten Klagegründe beziehen sich auf den Behandlungsunterschied zwischen Personen, die die Aufenthaltsgenehmigung wegen Staatenlosigkeit beantragen, und Personen, die internationalen Schutz beantragen. Angesichts ihres Zusammenhangs prüft der Gerichtshof diese Beschwerdegründe zusammen.

B.59.1. In den vorerwähnten Klagegründen beanstanden die klagenden Parteien, dass die in den Artikeln 12, 48/9, 49/3/1 und 57/1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 im Rahmen des Antrags auf internationalen Schutz vorgesehenen Garantien nicht auf Personen, die die Aufenthaltsgenehmigung wegen Staatenlosigkeit beantragten, angewandt würden.

B.59.2.1. Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

« Der Ausländer, dem es gestattet oder erlaubt ist, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten, wird von der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes ins Fremdenregister eingetragen. Das Fremdenregister wird nur für die Anwendung des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen als Bestandteil der Bevölkerungsregister betrachtet.

In Abweichung von Absatz 1 wird der Ausländer, der einen Asylantrag einreicht, in das in Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des oben erwähnten Gesetzes vom 19. Juli 1991 erwähnte Warteregister eingetragen.

Der König bestimmt die Art und Weise der Eintragung und das Muster des Aufenthaltsscheins, der bei der Eintragung ausgestellt wird und diese belegt.

Der Ausländer muss den Antrag auf Eintragung binnen acht Werktagen nach seiner Einreise ins Königreich einreichen, wenn er die Aufenthaltserlaubnis oder das Aufenthaltsrecht im Ausland erhalten hat. Er muss ihn binnen acht Werktagen nach Erlangen dieser Erlaubnis oder dieser Zulassung einreichen, wenn er diese im Königreich erhalten hat.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und im Wege einer allgemeinen Verfügung unter außergewöhnlichen Umständen eine kürzere Frist bestimmen ».

Artikel 48/9 desselben Gesetzes bestimmt :

« § 1. Ausländer, die einen Antrag auf internationalen Schutz gemäß Artikel 50 § 3 Absatz 1 eingereicht haben, können im Rahmen eines Fragebogens, den sie vor der in Artikel 51/10 vorgesehenen Erklärung ausfüllen, präzise und ausführlich die Sachverhalte anführen, aus denen ihre besonderen Verfahrenserfordernisse hervorgehen, und zwar um die Rechte in Anspruch nehmen und den Pflichten nachkommen zu können, die in vorliegendem Kapitel vorgesehen sind.

§ 2. Des Weiteren kann ein beamteter Arzt oder eine andere befugte Berufsfachkraft der Gesundheitspflege, die der Minister oder sein Beauftragter bestimmt, durch eine medizinische Untersuchung Empfehlungen in Sachen besondere Verfahrenserfordernisse abgeben, die eine Person, die internationalen Schutz beantragt, haben kann, damit diese Person die Rechte in Anspruch nehmen und den Pflichten nachkommen kann, die in vorliegendem Kapitel vorgesehen sind. Betreffen die Empfehlungen medizinische Daten, werden sie dem Minister oder seinem Beauftragten und dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose nur mit der Zustimmung der Person, die internationalen Schutz beantragt, mitgeteilt.

Artikel 458 des Strafgesetzbuches findet Anwendung auf alle Bediensteten des Ausländeramtes und des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose, was die medizinischen Daten betrifft, von denen sie bei der Ausübung ihres Amtes Kenntnis erlangen.

§ 3. Unbeschadet der Paragraphen 1 und 2 können Personen, die internationalen Schutz beantragen, dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose Sachverhalte auch in einer späteren Phase des Verfahrens mitteilen, ohne dass das Verfahren in Sachen Antrag auf internationalen Schutz deshalb von Anfang an neu durchgeführt werden muss. Der Antragsteller muss dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose diese Sachverhalte präzise und ausführlich schriftlich übermitteln.

§ 4. Die Bediensteten des Ausländeramtes und des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose beurteilen, ob die Person, die internationalen Schutz beantragt, besondere Verfahrenserfordernisse hat, und berücksichtigen diese durch eine angemessene Unterstützung des Antragstellers während des Verfahrens, vorausgesetzt, diese Erfordernisse sind ausreichend nachgewiesen und der Antragsteller könnte ansonsten die im vorliegenden Kapitel erwähnten Rechte nicht in Anspruch nehmen und den ihm auferlegten Pflichten nicht nachkommen. Gegen die Beurteilung der besonderen Verfahrenserfordernisse an sich kann keine Beschwerde eingereicht werden.

§ 5. Ist der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose der Ansicht, dass die Person, die internationalen Schutz beantragt, insbesondere bei Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt besondere Verfahrenserfordernisse hat, die nicht mit der Prüfung des Antrags gemäß Artikel 57/6/1 § 1 oder 57/6/4 vereinbar sind, wendet der Generalkommissar dieses Verfahren nicht oder nicht mehr an.

§ 6. Der Umstand, dass der Antragsteller den in § 1 erwähnten Fragebogen nicht ausgefüllt hat oder nicht gemäß § 2 ärztlich untersucht worden ist, behindert nicht die Fortsetzung des Verfahrens zur Bearbeitung des Antrags gemäß Artikel 51/10 und hindert den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose nicht daran, über den Antrag auf internationalen Schutz zu befinden.

§ 7. Die in § 4 erwähnte Beurteilung bleibt gültig, wenn der Ausländer einen Folgeantrag auf der Grundlage von Artikel 51/8 einreicht.

In Abweichung von Absatz 1 kann der Minister oder sein Beauftragter oder der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose im Rahmen eines Folgeantrags urteilen, dass die Person, die internationalen Schutz beantragt, keine besonderen Verfahrenserfordernisse mehr hat, selbst wenn bei der Prüfung des vorherigen Antrags geurteilt wurde, dass sie diese hatte.

In Abweichung von Absatz 1 kann der Antragsteller in der in Artikel 51/8 erwähnten Erklärung überzeugende Sachverhalte anführen, aus denen seine besonderen Verfahrenserfordernisse hervorgehen, selbst wenn bei der Prüfung des vorherigen Antrags geurteilt wurde, dass er sie nicht hatte ».

Artikel 49/3/1 desselben Gesetzes bestimmt :

« Gegen den Antragsteller kann mit Ausnahme des in Artikel 57/6/2 § 3 erwähnten Antragstellers ab Stellung seines Antrags auf internationalen Schutz und während der Prüfung

dieses Antrags durch den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose keine Maßnahme zur Ausweisung aus dem Staatsgebiet oder zur Abweisung unter Zwang ausgeführt werden ».

Artikel 57/1 desselben Gesetzes bestimmt :

« § 1. Es wird davon ausgegangen, dass ein Ausländer, der einen Antrag auf internationalen Schutz einreicht, diesen Antrag ebenfalls im Namen des/der Minderjährigen einreicht, der/die ihn begleitet/begleiten und über den/die er die elterliche Autorität oder die Vormundschaft ausübt (aufgrund des Gesetzes, das gemäß Artikel 35 des Gesetzes vom 16. Juli 2004 zur Einführung des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht anwendbar ist). Diese Vermutung bleibt bis zu dem Zeitpunkt bestehen, an dem ein bestandskräftiger Beschluss in Bezug auf den Antrag auf internationalen Schutz gefasst wird, selbst wenn der oben erwähnte minderjährige Ausländer mittlerweile volljährig ist.

Der in Absatz 1 erwähnte minderjährige Ausländer kann bis zu fünf Tage vor der persönlichen Anhörung des Elternteils/der Eltern beziehungsweise des Vormunds beantragen, vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose angehört zu werden.

Der in Absatz 1 erwähnte minderjährige Ausländer kann vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose angehört werden, ohne dass er dies selbst beantragt hat, wenn dafür besondere Gründe vorliegen und dies im Interesse des minderjährigen Ausländers ist. Der minderjährige Ausländer hat das Recht, eine Anhörung zu verweigern. Die Tatsache, dass keine persönliche Anhörung stattgefunden hat, hindert den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose nicht daran, über den Antrag auf internationalen Schutz zu befinden, und hat keinen negativen Einfluss auf den Beschluss des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose.

§ 2. In Abweichung von § 1 kann der minderjährige Ausländer, der einen Antragsteller begleitet, der die elterliche Autorität oder die Vormundschaft über ihn ausübt, ausdrücklich darauf hinweisen, dass er entweder persönlich oder über seinen Elternteil beziehungsweise seinen Vormund einen Antrag auf internationalen Schutz in seinem Namen einreicht.

Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose kann ebenfalls einen Beschluss auf der Grundlage anderer als den vom minderjährigen Ausländer angeführten Sachverhalte fassen, wie Sachverhalte, die der Vormund oder der Elternteil/die Eltern im Rahmen seines/ihrer Antrags auf internationalen Schutz angeführt hat/haben.

§ 3. Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose misst den Aussagen des minderjährigen Ausländers die Bedeutung bei, die seinem Alter, seiner Reife und seiner Schutzbedürftigkeit angemessen ist. Der minderjährige Ausländer wird vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose gemäß den durch Königlichen Erlass festgelegten Bestimmungen angehört.

Dem minderjährigen Ausländer stehen bei der persönlichen Anhörung ein Rechtsanwalt und gegebenenfalls eine einzelne Vertrauensperson bei. Die persönliche Anhörung kann nach einer ersten Vorladung nur erfolgen, wenn der Rechtsanwalt und gegebenenfalls die Vertrauensperson anwesend sind. Die Abwesenheit des Rechtsanwalts und/oder der Vertrauensperson nach späteren Vorladungen hindert den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose nicht daran, den minderjährigen Ausländer anzuhören. Der König bestimmt die Bedingungen, die eine Vertrauensperson erfüllen muss.

§ 4. Das Wohl des Kindes ist ein entscheidender Faktor, der den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose bei der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz leiten muss.

§ 5. Wenn der Antragsteller in Anwendung von § 1 Absatz 1 einen Antrag auf internationalen Schutz im Namen des/der minderjährigen Ausländer(s) einreicht, fasst der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose einen Beschluss, der für alle betreffenden Personen gilt.

Ein minderjähriger Ausländer, dessen Antrag in Anwendung von § 1 Absatz 1 eingereicht worden ist, hat nicht mehr die Möglichkeit, einen gesonderten Beschluss für seine Person zu beantragen.

§ 6. In Abweichung von § 5 kann der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose einen gesonderten Beschluss fassen beziehungsweise kann der Rat für Ausländerstreitsachen einen gesonderten Entscheid erlassen für die Person des in § 1 erwähnten minderjährigen Ausländers, wenn die vorerwähnten Instanzen besondere Sachverhalte feststellen, die einer gesonderten Entscheidung bedürfen.

§ 7. Sowohl die Person, die internationalen Schutz beantragt hat, als auch die minderjährigen Ausländer, deren Antrag in Anwendung von § 1 Absatz 1 eingereicht worden ist, haben das Recht auf Zugang zu den diese Minderjährigen betreffenden Informationen. Der Informationszugang wird gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. April 1994 über die Öffentlichkeit der Verwaltung gewährt. Dieses Zugangsrecht findet keine Anwendung bei folgenden Informationen:

1. von Dritten übermittelte Informationen, die diese als vertraulich eingestuft und übermittelt haben, ohne dazu verpflichtet gewesen zu sein, es sei denn, sie stimmen dem Zugang zu diesen Informationen zu,

2. den in § 1 erwähnten minderjährigen Ausländer betreffende Informationen, wenn seine Interessen denen des Elternteils/der Eltern oder des Vormunds widersprechen. In diesem Fall wird das Zugangsrecht nicht von dem Elternteil/den Eltern oder dem Vormund ausgeübt. Das Zugangsrecht des Minderjährigen kann jedoch von ihm selbst ausgeübt werden, vorausgesetzt, er ist unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife zu einer angemessenen Beurteilung seiner Interessen in der Lage, oder von der Vertrauensperson, die der Minderjährige unmissverständlich bestimmt hat, oder vom Rechtsanwalt des minderjährigen Ausländers ».

B.59.2.2. Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 bestimmt:

« Asylsuchende haben Anrecht auf eine Aufnahme, die ihnen ein menschenwürdiges Leben ermöglicht.

Unter Aufnahme ist die materielle Hilfe zu verstehen, die gemäß vorliegendem Gesetz gewährt wird, oder die Sozialhilfe, die gemäß dem Grundlagengesetz vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren von öffentlichen Sozialhilfezentren gewährt wird ».

B.60. Zunächst ist in Bezug auf minderjährige Staatenlose festzustellen, dass die Behörde bei der Beschlussfassung und der Durchführung der durch das Gesetz vom 10. März 2024 vorgesehenen Maßnahmen aufgrund von Artikel 22*bis* Absatz 4 der Verfassung das Wohl der möglicherweise betroffenen Kinder berücksichtigen muss, auch beim Fehlen einer ausdrücklichen Bestimmung in diesem Sinne.

Der dreiundzwanzigste Klagegrund beruht auf einer falschen Prämisse und ist daher unbegründet.

B.61. Wie in B.12.2.1 erwähnt, verfolgt das Gesetz vom 10. März 2024 ein legitimes Ziel. Außerdem beruhen die angefochtenen Behandlungsunterschiede auf einem objektiven Unterscheidungskriterium, nämlich der Art des Antrags, den der betroffene Staatenlose eingereicht hat.

B.62. Der Umstand, dass sich die Garantien, die im Rahmen des Antrags auf Aufenthaltszulassung wegen Staatenlosigkeit vorgesehen sind, von denjenigen unterscheiden, die im Rahmen des Antrags auf internationalen Schutz festgelegt sind, ist nicht allein geeignet, der angefochtenen Maßnahme die vernünftige Rechtfertigung zu entziehen, da der Gesetzgeber, wie in B.6.1 und B.6.2 erwähnt, nicht verpflichtet ist, Staatenlose und anerkannte Flüchtlinge gleich zu behandeln.

B.63. Im Lichte des in B.62 Erwähnten entbehrt es nicht einer vernünftigen Rechtfertigung, dass das Gesetz vom 10. März 2024 der Person, die in der Eigenschaft als Staatenloser eine Aufenthaltszulassung beantragt, nicht ein analoges Recht auf Unterstützung bei besonderen Erfordernissen zuerkennt, wie es die Person, die internationalen Schutz beantragt, aufgrund von Artikel 48/9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 genießt, der eine spezifische Umsetzung von Artikel 24 der Richtlinie 2013/32/EU darstellt.

Wie aus den in B.16.2 wiedergegebenen Vorarbeiten hervorgeht, muss die Beweispflicht, die dem Antragsteller nach Artikel 57/39 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 obliegt, in angemessener Weise umgesetzt werden; aus diesem Grund sieht diese Bestimmung ausdrücklich vor, dass die mit der Prüfung des Antrags beauftragten Instanzen bei der Bestimmung der relevanten Sachverhalte des Antrags mit dem Antragsteller zusammenarbeiten müssen. Folglich steht nichts dem entgegen, dass gegebenenfalls die besonderen

Verfahrenserfordernisse der Person, die in der Eigenschaft als Staatenloser eine Aufenthaltzulassung beantragt, berücksichtigt werden.

Der zweiundzwanzigste Klagegrund ist unbegründet.

B.64. Das Gesetz vom 10. März 2024 verleiht Personen, die in der Eigenschaft als Staatenlose eine Aufenthaltzulassung beantragen, kein analoges Aufnahmerecht wie Personen, die internationalen Schutz beantragen, nach Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Januar 2007. Der angeführte Behandlungsunterschied ergibt sich nicht aus dem angefochtenen Gesetz, sondern aus dem Gesetz vom 12. Januar 2007.

Der zwanzigste Klagegrund ist unbegründet.

B.65. Im Lichte des in B.62 Erwähnten ist es nicht vernünftig gerechtfertigt, dass das Gesetz vom 10. März 2024 nicht vorsieht, dass einem Ausländer, der in der Eigenschaft als Staatenloser einen Antrag auf Aufenthaltzulassung gestellt hat, ein Nachweis für die Einreichung des Antrags ausgestellt wird, und dass es ihm auch nicht garantiert, dass im Laufe des Verfahrens keine Maßnahme der Ausweisung aus dem Staatsgebiet oder der Abweisung, außer aus Gründen der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung, zwangsweise ausgeführt werden darf.

Der neunzehnte und der einundzwanzigste Klagegrund sind begründet. Das Gesetz vom 10. März 2024 ist für nichtig zu erklären, insofern es nicht vorsieht, dass einem Ausländer, der in der Eigenschaft als Staatenloser einen Antrag auf Aufenthaltzulassung gestellt hat, ein Nachweis für die Einreichung des Antrags ausgestellt wird, und insofern es ihm auch nicht garantiert, dass im Laufe des Verfahrens keine Maßnahme der Ausweisung aus dem Staatsgebiet oder der Abweisung, außer aus Gründen der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung, zwangsweise ausgeführt werden darf.

*b) Das Fehlen einer Beschwerde im Verfahren mit voller Rechtsprechungsbefugnis mit aufschiebender Wirkung*

B.66. Im vierundzwanzigsten Klagegrund beanstanden die klagenden Parteien das Fehlen einer Beschwerde im Verfahren mit voller Rechtsprechungsbefugnis mit aufschiebender Wirkung beim Rat für Ausländerstreitsachen gegen Beschlüsse, die im Rahmen der Aufenthaltsgenehmigung wegen Staatenlosigkeit gefasst worden seien, im Gegensatz zu dem, was auf dem Gebiet des internationalen Schutzes vorgesehen sei. Ihrer Ansicht nach verstößt dieses Fehlen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 3, 8 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.67. Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

«Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden».

Artikel 13 derselben Konvention bestimmt:

«Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben».

B.68.1. Dem Rat für Ausländerstreitsachen sind Zuständigkeiten in zweifacher Hinsicht zugewiesen. Zum einen befindet der Rat für Ausländerstreitsachen auf der Grundlage von Paragraph 1 von Artikel 39/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über Beschwerden im Bereich Asyl und subsidiärer Schutz, die gegen Beschlüsse des GKFS eingelegt werden. Zum anderen tritt der Rat für Ausländerstreitsachen auf der Grundlage von Paragraph 2 dieses Artikels als Annullierungsrichter auf, wenn er über die übrigen Beschwerden wegen Verletzung wesentlicher oder zur Vermeidung der Nichtigkeit, der Befugnisüberschreitung oder des Befugnismissbrauchs vorgeschriebener Formen befindet.

Folglich unterscheiden sich die dem Rat für Ausländerstreitsachen zugewiesenen Zuständigkeiten danach, ob der Rat seine Befugnisse auf der Grundlage von Paragraph 1 oder Paragraph 2 von Artikel 39/2 ausübt. Im ersten Fall handelt es sich um eine Zuständigkeit mit

voller Rechtsprechungsbefugnis. Im zweiten handelt es sich um eine Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Beschlusses.

B.68.2. Wenn der Rat für Ausländerstreitsachen mit einer Beschwerde gegen eine in Artikel 57/44 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnte Ablehnung eines Antrags auf Aufenthaltzulassung wegen Staatenlosigkeit, einen in Artikel 57/40 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Beschluss der Nichtberücksichtigung oder gegen einen in Artikel 57/46 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Beschluss zur Beendigung des Aufenthalts befasst ist, tritt er gemäß dem fraglichen Artikel 39/2 § 2 desselben Gesetzes als Annullierungsrichter auf (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3600/001, S. 12).

B.69.1. Selbst dann, wenn der Rat für Ausländerstreitsachen auf der Grundlage von Paragraph 2 von Artikel 39/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 als Annullierungsrichter auftritt, übt er eine gerichtliche Kontrolle sowohl anhand des Gesetzes als auch anhand der allgemeinen Rechtsgrundsätze aus. Der Rat für Ausländerstreitsachen untersucht dabei, ob die seiner Prüfung unterbreitete behördliche Entscheidung die erforderliche faktische Grundlage aufweist, ob diese Entscheidung von den korrekten juristischen Qualifikationen ausgeht und ob die Maßnahme nicht in einem deutlichen Missverhältnis zu den festgestellten Fakten steht. Wenn der Rat für Ausländerstreitsachen diese Entscheidung für nichtig erklärt, ist die Behörde verpflichtet, sich nach dessen Entscheid zu richten: Wenn die Behörde eine neue Entscheidung trifft, darf sie die Gründe des Entscheids, der die erste Entscheidung für nichtig erklärt hat, nicht unberücksichtigt lassen; wenn sie es bei der Nichtigklärung belässt, wird davon ausgegangen, dass der angefochtene Akt nie bestanden hat. Der Unterschied zu seinem Auftreten als Richter mit voller Rechtsprechungsbefugnis auf der Grundlage von Paragraph 1 von Artikel 39/2 liegt darin, dass der Rat für Ausländerstreitsachen in dem letztgenannten Fall « den angefochtenen Beschluss des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose bestätigen oder ändern » kann und die Situation des Antragstellers zu dem Zeitpunkt, zu dem er selbst über eine etwaige Verletzung von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention befindet, in dem Fall, dass der betroffene Ausländer in sein Herkunftsland zurückgeschickt würde, berücksichtigen kann. Als Annullierungsrichter prüft der Rat für Ausländerstreitsachen hingegen nur die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung zu dem Zeitpunkt, zu dem sie ergangen ist, ohne sie ändern zu können.

In einem solchen Kontext sind die Unterschiede zwischen Flüchtlingen und Staatenlosen im Gesetz vom 10. März 2024, die hauptsächlich darauf beruhen, ob im Herkunftsland die Gefahr der Verfolgung besteht oder nicht, im Hinblick auf das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel sachdienlich. Obwohl sowohl Flüchtlinge als auch Staatenlose wegen des Fehlens einer echten Aufenthaltsalternative im Herkunftsland besonders schutzbedürftig sind, wird die Gefahr einer Verfolgung in diesem Land allgemein für Flüchtlinge als höher angesehen als für Staatenlose.

Zudem kann der Rat für Ausländerstreitsachen unter den in Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Umständen die Aussetzung der Ausführung der Entscheidung anordnen, gegebenenfalls indem er in äußerster Dringlichkeit entscheidet. Unter den in Artikel 39/84 desselben Gesetzes erwähnten Umständen kann der Rat auch vorläufige Maßnahmen anordnen. Die Rechtsuchenden verfügen daher über eine effektive gerichtliche Garantie vor einem unabhängigen und unparteiischem Rechtsprechungsorgan gegen die Verwaltungsentscheidungen, die sie betreffen.

Der angefochtene Behandlungsunterschied ist vernünftig gerechtfertigt.

B.69.2. Der vierundzwanzigste Klagegrund ist unbegründet.

*c) Das Fehlen der Garantien, die für auf der Grundlage von Artikel 572bis Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches anerkannte Staatenlose vorgesehen sind*

B.70. Die an fünfundzwanzigster bis siebenundzwanzigster Stelle angeführten Klagegründe beziehen sich auf den Behandlungsunterschied zwischen Staatenlosen, je nachdem, ob ihre Rechtsstellung vom Familiengericht auf der Grundlage von Artikel 572bis Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches anerkannt ist oder nicht.

B.71.1. In den vorerwähnten Klagegründen beanstanden die klagenden Parteien, dass die in Artikel 57/6 § 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehenen Garantien in Artikel 57 des Konsulargesetzbuches und in Artikel 19 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit nicht auf Staatenlose angewandt werden, denen der Aufenthalt wegen Staatenlosigkeit gestattet ist, ohne dass ihre Rechtsstellung als Staatenlose vom Familiengericht anerkannt wurde. Ihrer Ansicht nach verstößt diese Nichtanwendung gegen die Artikel 10 und

11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 25, 28 und 32 des New Yorker Übereinkommens.

Angesichts ihres Zusammenhangs prüft der Gerichtshof diese Klagegründe zusammen.

B.71.2. Artikel 57/6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

« § 1. Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose ist dafür zuständig:

[...]

8. Flüchtlingen und Staatenlosen die Dokumente auszuhändigen, die in Artikel 25 des am 28. Juli 1951 in Genf unterschriebenen Internationalen Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und in Artikel 25 des am 28. September 1954 in New York unterschriebenen Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen erwähnt sind,

[...] ».

Artikel 57 des Konsulargesetzbuches bestimmt:

« Der Minister stellt folgende belgische Pässe und Reisescheine aus:

1. gewöhnliche belgische Pässe, die allein Belgiern ausgestellt werden und für alle Länder gültig sind, mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens zehn Jahren; der König bestimmt ihre tatsächliche Gültigkeitsdauer,

2. belgische Diplomaten- oder Dienstpässe, die Belgiern ausgestellt werden, die bei der belgischen Föderalbehörde oder einer Gemeinschafts- oder Regionalbehörde der gesetzgebenden, ausführenden oder rechtsprechenden Gewalt tätig sind, mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens zehn Jahren; der König bestimmt ihre tatsächliche Gültigkeitsdauer,

3. Reisescheine für Nichtbelgier, die in Belgien ein Recht auf Aufenthalt für unbestimmte Dauer haben, mit einer Gültigkeitsdauer von zwei Jahren für:

a) Flüchtlinge, die von Belgien anerkannt sind,

b) Staatenlose, die von Belgien anerkannt sind,

c) Nichtbelgier, die von Belgien nicht als Flüchtlinge oder Staatenlose anerkannt sind und für die es keine ausländische nationale Behörde oder internationale Organisation gibt, die anerkannt ist oder als befugt oder in der Lage gilt, ihnen Pässe oder Reisescheine auszustellen,

4. Rückkehrausweise für Belgier und in Belgien ansässige anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens einem Jahr, auch provisorische Reisescheine genannt.

Der Minister bestimmt die Modalitäten in Bezug auf die Eigenschaft, die in Absatz 1 Nr. 2 erwähnte Personen oder ihre Familienmitglieder besitzen müssen, um einen Antrag auf Ausstellung solcher Pässe auf gültige Weise einreichen zu können.

Der Minister bestimmt die Modalitäten für die Ausstellung der in Absatz 1 Nr. 4 erwähnten Rückkehrausweise ».

Artikel 19 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit bestimmt:

« § 1. Zur Beantragung der Einbürgerung muss der Betreffende:

1. das Alter von achtzehn Jahren erreicht haben oder vor diesem Alter für mündig erklärt worden sein,

2. sich legal in Belgien aufhalten,

3. Belgien außerordentliche Verdienste im wissenschaftlichen, sportlichen oder soziokulturellen Bereich erwiesen haben oder erweisen können und dadurch einen besonderen Beitrag zur internationalen Ausstrahlung Belgiens leisten können

4. und begründen, weshalb es ihm so gut wie unmöglich ist, die belgische Staatsangehörigkeit durch eine Staatsangehörigkeitserklärung gemäß Artikel 12*bis* zu erwerben.

Um sich auf außerordentliche Verdienste berufen zu können, muss der Betreffende zur Vermeidung der Unzulässigkeit Folgendes nachweisen können:

1. bei außerordentlichen Verdiensten im wissenschaftlichen Bereich: ein Doktorat,

2. bei außerordentlichen Verdiensten im sportlichen Bereich: internationale Auswahlkriterien oder vom BOIK auferlegte Kriterien für Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder Olympische Spiele erfüllt haben oder sich in dem Fall befinden, wo der Verband der betreffenden Disziplin der Ansicht ist, dass er für Belgien einen Mehrwert darstellen kann im Hinblick auf die Qualifikationsrunde zu oder die Endrunde von Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen,

3. bei außerordentlichen Verdiensten im soziokulturellen Bereich: die Endauswahl eines internationalen Kulturwettbewerbs erreicht haben oder eine internationale Auszeichnung wegen Verdiensten im kulturellen Bereich oder aufgrund seines sozialen und gesellschaftlichen Einsatzes erhalten haben.

§ 2. Die Einbürgerung kann ebenfalls von einem Ausländer beantragt werden, der das Alter von achtzehn Jahren erreicht hat oder vor diesem Alter für mündig erklärt worden ist und in Belgien aufgrund der dort geltenden internationalen Abkommen die Eigenschaft eines Staatenlosen hat und sich seit mindestens zwei Jahren legal in Belgien aufhält ».

B.72. Wie in B.29.3 erwähnt, ist die Aufenthaltzulassung wegen Staatenlosigkeit an die Bedingung geknüpft, dass der Antragsteller «die in Artikel 1 des New Yorker Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen vorgesehenen Bedingungen [erfüllt]» (Artikel 57/37 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980), sodass als staatenlos anerkannte Personen im Rahmen des im Gesetz vom 10. März 2024 erwähnten Verfahrens der Aufenthaltzulassung so zu behandeln sind, dass sie dieselben Rechte genießen wie Staatenlose, deren Rechtsstellung vom Familiengericht gemäß Artikel 572*bis* Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuchs anerkannt wurde, darunter die in Artikel 57/6 § 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, in Artikel 57 des Konsulargesetzbuches und in Artikel 19 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit gewährleisteten Rechte, die im Übrigen keinerlei Unterscheidung danach vornehmen, wie die Rechtsstellung als Staatenloser gewährt wurde.

B.73. Die an fünfundzwanzigster bis siebenundzwanzigster Stelle angeführten Klagegründe beruhen auf einer falschen Prämisse und sind daher unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

1. erklärt Artikel 9 des Gesetzes vom 10. März 2024 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf Anträge auf Aufenthaltszulassung wegen Staatenlosigkeit » für nichtig, insofern er Artikel 57/37 Nr. 4 in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 « über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern » einfügt;

2. erklärt Artikel 12 desselben Gesetzes vom 10. März 2024 für nichtig, insofern er Artikel 57/40 Nr. 5 in das vorerwähnte Gesetz vom 15. Dezember 1980 einfügt;

3. erklärt Artikel 15 des Gesetzes vom 10. März 2024 für nichtig, insofern er Artikel 57/43 § 1 in das besagte Gesetz vom 15. Dezember 1980 einfügt, in dem Maße, in dem er nur die bloße Möglichkeit der Anhörung der Person, die die Aufenthaltszulassung wegen Staatenlosigkeit beantragt, vorsieht;

4. erklärt Artikel 17 des Gesetzes vom 10. März 2024 für nichtig, insofern er Artikel 57/45 in das vorerwähnte Gesetz vom 15. Dezember 1980 einfügt, in dem Maße, in dem er nicht vorsieht, dass das Aufenthaltsrecht von fünf Jahren dann beginnt, wenn die Gerichtsentscheidung über die Anerkennung der Rechtsstellung als Staatenloser auf der Grundlage von Artikel 572*bis* Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches formell rechtskräftig geworden ist;

5. erklärt das Gesetz vom 10. März 2024 für nichtig, insofern es nicht vorsieht, dass dem Ausländer, der in der Eigenschaft als Staatenloser einen Antrag auf Aufenthaltszulassung gestellt hat, ein Nachweis für die Einreichung des Antrags ausgestellt wird, und insofern es ihm auch nicht garantiert, dass im Laufe des Verfahrens keine Maßnahme der Ausweisung aus dem Staatsgebiet oder der Abweisung, außer aus Gründen der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung, zwangsweise ausgeführt werden darf.

6. weist die Klage unter Berücksichtigung des in B.11.2.2 Erwähnten im Übrigen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 25. Juni 2026.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Frank Meersschaut

Pierre Nihoul